

Satzung des Verbandes Deutscher Sportjournalisten e.V.



Präambel

Leitlinien des Sportjournalismus

Sportjournalisten und Sportjournalistinnen – gleichgültig in welchem Medium tätig und unabhängig vom Arbeitsverhältnis – verpflichten sich in ihrer Arbeit zu folgenden ethischen Ansprüchen und beruflichen Zielsetzungen:

1. Das berufsständische Privileg, das Sportjournalisten/innen durch Artikel 5 des Grundgesetzes, die Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte, die Konvention des Europarates sowie die nationalen Pressegesetze, Rundfunkrechte und Staatsverträge zugestanden wird, ist verantwortungsbewusst und moralisch unanfechtbar anzuwenden.
2. Sportjournalisten/innen widersetzen sich jeder nationalistischen, chauvinistischen, rassistischen, religiösen und politischen Verleumdung und Ausgrenzung.
3. Sportjournalisten/innen bearbeiten und bewerten alle Bereiche des Sports. Sie üben damit eine öffentliche Kontrollfunktion aus. Sportjournalisten/innen setzen sich für einen humanen, von Korruption und Doping freien Sport ein.
4. Sportjournalisten/innen lassen sich von niemandem vereinnahmen und instrumentalisieren, wahren ihre journalistische Unabhängigkeit und lehnen Einladungen und Geschenke ab, die diese in Frage stellen könnten.
5. Menschenwürde, der Schutz der Persönlichkeit und die Intimsphäre sind in der sportjournalistischen Arbeit zu achten. In jedem Fall sind die Folgen der Berichterstattung zu bedenken.
6. Grundlagen der Arbeit sind sorgfältige Recherche, korrekte Wiedergabe von Zitaten und eine unmissverständliche Sprache. Sportjournalisten/innen verpflichten sich zur wahrheitsgemäßen und sachlichen Berichterstattung.
7. Sportjournalisten/innen setzen sich für journalistische Qualität ein. Sie streben ein hohes Aus- und Fortbildungsniveau des Berufsstandes an.
8. Sportjournalisten/innen pflegen trotz der Konkurrenz der Medienbereiche und Mediensysteme untereinander einen fairen Umgang und offene Kritik und verpflichten sich zur gegenseitigen Wertschätzung.

Anm.: Diese Leitlinien wurden von der Hauptversammlung am 22. März 2010 in Berlin verabschiedet und lösen den früheren „Ehrenkodex der Sportjournalisten“ ab.

Art. 1 Name und Sitz

(1) Der Verband Deutscher Sportjournalisten e.V. (abgekürzt VDS) ist eine freiwillige Gemeinschaft von Vereinen der Sportjournalisten. (Im folgenden Text steht das Wort Sportjournalisten für Sportjournalistinnen und Sportjournalisten gemeinsam.)

(2) Der VDS besteht seit einer Wiedergründung am 18. Oktober 1950 in Frankfurt am Main. Sein Vorläufer war der "Verband der Deutschen Sportpresse", der am 21. April 1927 in Berlin gegründet wurde.

(3) Der VDS hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim Amtsgericht in Frankfurt am Main unter der Nummer VR 5149 eingetragen.

Art. 2 Aufgaben

(1) Der VDS vertritt die Interessen der in den VDS-Vereinen organisierten Sportjournalisten.

(2) Zu seinen vordringlichen Aufgaben gehören Beratung und Mitwirkung bei Verhandlung und Abschluss von Tarifverträgen, die Vertretung gegenüber Sportveranstaltern, Sportverbänden, Sportvereinen und deren Beschäftigten und Mitgliedern, die Zusammenarbeit mit Journalistenverbänden und Mediengewerkschaften, die Aus- und Fortbildung der Sportjournalisten sowie die Wahrung des beruflichen Ansehens.

Art. 3 Zweck

(1) Der VDS übt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aus. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des VDS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VDS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 4 Neutralität

Der VDS ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Art. 5 Rechtsgrundlage

(1) Die Rechtsgrundlage des VDS ist in dieser Satzung und in den nachstehend genannten Ordnungen, die nicht Bestandteile der Satzung sind, niedergelegt: Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Sitzungen des Verbandsrates, Rechtsordnung, Finanzordnung, Verwaltungsordnung, Ehrungsordnung, Ordnung für Mitglieder in VDS-Vereinen (Mitglieder-Ordnung). Ordnungen und Beschlüsse des VDS dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

(2) Beschlüsse auf Änderung der Satzung dürfen nur in den Hauptversammlungen gefasst werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Änderungen der Ordnungen oder Schaffung neuer Ordnungen können in Hauptversammlungen und in Sitzungen des Verbandsrates herbeigeführt werden. Erforderlich ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen.

(4) In beiden Fällen (Ziffer 2 und 3 dieses Artikels) zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen zu den Gegenstimmen.

(5) Anträge auf Änderung von Satzung und Ordnungen müssen zumindest sinngemäß auf der Tagesordnung der Einladung zu den betreffenden Versammlungen stehen.

(6) Auch für außerordentliche Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen dieses Artikels.

Art. 6 Geschäftsjahr und Fristen

(1) Das Geschäftsjahr des VDS ist das Kalenderjahr.

(2) Die Fristen nach dieser Satzung und den Ordnungen des VDS beginnen, falls nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit dem durch Poststempel der abgehenden Post nachgewiesenen Tag. Keine Frist darf kürzer als drei Tage sein.

(3) Fristen gelten als eingehalten, wenn ihre fristgemäße Erfüllung belegt ist, und zwar entweder durch quittierten Empfang oder durch den Datumsstempel der abgehenden Post, der aber ein Datum mindestens drei Tage vor dem letzten Tag der Frist ausweisen muss.

(4) Freistempler, hausinterne Datumsstempel und Fax können keine Datumsbelege sein.

Art. 7 Mitgliedschaft der Vereine im VDS

(1) Der VDS besteht aus Vereinen, die sich nach geografischen Gesichtspunkten gliedern. Die Vereine müssen einen im Vereinsregister eingetragenen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. (Das Wort Verein steht im Folgenden für Mitgliedsverein im VDS.)

(2) Die Statuten eines Vereins dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit den Statuten des VDS unvereinbar sind. Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse des VDS und seiner Organe sind bindend für die Vereine und deren Mitglieder.

(3) Vereine des VDS dürfen nur Personen als ordentliche Mitglieder führen, welche die Bestimmungen der VDS-Mitglieder-Ordnung erfüllen. Der VDS selbst hat keine natürlichen Personen als Mitglieder.

(4) Ordentliche Mitglieder eines Vereins dürfen auch in anderen Vereinen Mitglied sein. Jedoch kann nur ein Verein das Stimmrecht für ein Mehrfachmitglied ausüben (siehe Art. 23).

(5) In den Vorstand eines Vereins nach § 26 BGB sowie in das höchste geschäftsführende Gremium eines Vereins dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt oder berufen werden.

(6) Die Vereine dürfen außerordentliche Mitglieder führen. Für außerordentliche Mitglieder haben die Vereine kein Stimmrecht, keine Beitrags- und Gebührenpflicht beim VDS. Außerordentliche Mitglieder der Vereine dürfen die Vereine nicht gegenüber dem VDS vertreten.

(7) Außerordentliche Mitglieder eines Vereins dürfen im VDS und in den Vereinen weder an Wahlen zum Vorstand noch an Entscheidungen, die die Belange des Berufsstandes oder des Verbandes betreffen, direkt oder indirekt teilnehmen.

Art. 8 Gebietsschutz

(1) Im Gebiet eines Vereins darf kein anderer Verein gebildet werden.

(2) Ausnahmen sind in begründeten Fällen mit Genehmigung durch das VDS-Präsidium (im folgenden Text Präsidium genannt) und den Vorstand des schon bestehenden Vereins möglich.

Art. 9 Aufnahme- und Mitgliedskriterien

(1) Ein Verein, der nicht alleiniger Verein in einem Bundesland ist, kann nur Mitglied im VDS werden, wenn er mindestens 15 ordentliche Mitglieder im Sinne des VDS nachweist.

(2) Ein Verein, der in einem Bundesland alleiniger Mitgliedsverein ist, muss bei Aufnahme die im Gesetz für Vereinsgründungen vorgesehene Mindestzahl von ordentlichen Mitgliedern nachweisen.

(3) Sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder eines Vereins, der nicht alleiniger Verein in einem Bundesland ist, unter zehn, so verliert der Verein zum Ende des Kalenderjahrs seine Mitgliedschaft im VDS. "Bundesland-Vereine" müssen die gesetzliche Mindestzahl haben.

(4) Jeder Verein muss ein Jahr nach Aufnahme in den VDS im Vereinsregister eingetragen sein. Dem Präsidium ist die Eintragung zu bestätigen.

Art. 10 Aufnahmeverfahren für Vereine

(1) Der Aufnahmeantrag eines Vereins in den VDS ist an das Präsidium zu stellen.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen eine Liste der ordentlichen Mitglieder und des Vorstands, die Vereinsstatuten und die Zusicherung, bei Aufnahme Satzung und Ordnungen des VDS anzuerkennen.

(3) Das Präsidium hat den Antrag allen Vereinen bekannt zu geben.

(4) Jeder Verein darf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Antrags begründeten Einspruch beim Präsidium erheben.

(5) Über Aufnahmeantrag und Einspruch entscheidet das Präsidium in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Entscheidung ist ohne Stimmenverhältnis den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(6) Gegen Ablehnung des Antrags oder gegen die Ablehnung des Einspruchs kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Berufung beim Ehrenrat des VDS eingelegt werden. Der Ehrenrat kann den Beschluss des Präsidiums außer Kraft setzen. Die Entscheidung liegt dann bei der Hauptversammlung.

(7) Das gesamte Aufnahme-Verfahren bedarf der Schriftform. Einspruch und Berufung müssen durch Einschreiben erfolgen.

(8) Stimmt das Präsidium dem Aufnahmeantrag zu, ist der Verein einen Monat nach Bekanntgabe der Zustimmung aufgenommen, falls keine Berufung beim VDS-Ehrenrat erfolgt.

(9) Hat der Ehrenrat die Entscheidung (Ziffer 6) der Hauptversammlung übertragen, so ist die Aufnahme sofort vollzogen, wenn dort mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen für die Aufnahme sind. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind Gegenstimmen.

(10) Stimmberechtigt wird der aufgenommene Verein, wenn, berechnet nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder, die Aufnahmepauschalen und der Jahresbeitrag anteilig nach bei Aufnahme noch verbleibenden Monaten an den VDS abgeführt worden sind (siehe Art. 13).

(11) Nach endgültiger Ablehnung kann ein neuer Aufnahmeantrag erst nach einem Jahr angenommen werden.

Art. 11 Austritt von Vereinen

(1) Der Austritt eines Vereins ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs möglich.

(2) Der Austritt ist dem VDS-Präsidenten oder dessen Vertreter durch ein vom Vorstand (nach § 26 BGB) des Vereins unterschriebenes Einschreiben spätestens sechs Monate (Poststempel) vor Ablauf des Kalenderjahrs anzuzeigen.

(3) Alle bis zum Ende des Kalenderjahrs angefallenen Verpflichtungen des austretenden Vereins gegenüber dem VDS oder gegenüber anderen Vereinen bleiben bestehen.

Art. 12 Ausschluss von Vereinen

(1) Ein Verein kann aus dem VDS durch das Präsidium ausgeschlossen werden, wenn der Verein seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VDS nicht fristgemäß erfüllt. Der Beschluss erfordert die Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder und wird wirksam, wenn der Verein zwei durch Einschreiben mitgeteilte Nachzahlfristen von jeweils sechs Monaten ohne volle Erfüllung der Verpflichtungen verstreichen lässt. Die Verpflichtungen bleiben bestehen.

(2) Ein Ausschluss kann auch erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmen im VDS. Gründe können sein: Schwere Schädigung

des Ansehens des VDS oder des Berufsstands sowie fortgesetzte Nichtbefolgung von Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen des VDS.

Art. 13 Beitrag und Aufnahmegebühr

(1) Die Vereine haben für aufzunehmende ordentliche Mitglieder eine Pauschale für die Bearbeitung der Aufnahmeanträge (Aufnahmegebühr) und für ordentliche Mitglieder, wenn der Verein das Stimmrecht hat, Jahresbeiträge an den VDS zu zahlen. Die Vereine dürfen die Aufnahmegebühr von den Aufzunehmenden erheben.

(2) Die VDS-Hauptversammlung (im folgenden Text Hauptversammlung genannt) setzt die VDS-Beiträge für das kommende Geschäftsjahr, die Aufnahmegebühren ab Beschlussfassung fest. Beschlüsse über Beiträge und Aufnahmegebühren werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind keine Gegenstimmen.

(3) Die im Vorjahr beschlossenen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr müssen spätestens am 1. Juni vollständig auf ein Konto des VDS eingegangen sein.

(4) Maßgebend für die Beitragssumme eines Vereins ist die vom VDS-Schatzmeister anhand der VDS-Datenbank am 1. April des laufenden Jahres festgestellte und dem Verein bis zum 1. Mai mitgeteilte Zahl der ordentlichen Mitglieder, die nicht beitragsfrei sind. Widerspricht der Verein der Feststellung der Beitragssumme, entscheidet das Präsidium. Zuviel gezahlte Beiträge sind sofort zurückzuzahlen. Die Zahlungen der Aufnahmegebühren und der Pauschalbeiträge bleiben davon unberührt.

(5) Aufgenommene Vereine zahlen im Aufnahmejahr einen Beitragsanteil nach Monaten.

(6) Das gesamte Stimmrecht eines Vereins, der seine Beiträge nicht pünktlich entrichtet hat, ist bis zum folgenden 1. Juni suspendiert.

(7) Vereine haben für ordentliche Mitglieder von dem ihrem 65. Geburtstag folgenden Jahr an nur noch die Hälfte des Jahresbeitrags für bis zu 65-Jährige zu entrichten. Diese Ermäßigung gilt nicht für Mitglieder, die weiterhin hauptberuflich tätig sind und die Ausstellung eines Presseausweises beantragen. Von der Beitragspflicht befreit sind die Vereine für Mitglieder, die keine wesentlichen Einkünfte mehr beziehen (Härtefälle auf schriftlichen Antrag beim jeweiligen Regionalverein).

(8) Für VDS-Ehrenpräsidenten und -mitglieder müssen die Vereine keinen Beitrag zahlen.

(9) Die Vereine behalten das Stimmrecht für die nach Ziffer 7 und 8 beitragsfreien Mitglieder (Regelung des Stimmrechts für Mehrfachmitglieder im Art. 23,1).

Art. 14 Umlagen

(1) Hauptversammlung und Verbandsrat können finanzielle Sonderleistungen der Vereine an die Kasse des VDS als Umlagen beschließen, wenn sie in der Einladung angekündigt worden sind. Ohne Ankündigung dürfen Anträge auf Umlagen nur mittels Dringlichkeitsanträgen eingebracht werden.

(2) Hauptversammlung und Verbandsrat haben Höhe und Zahlungstermin der Umlagen festzulegen. Zahlungsverzug führt zum Verlust des Stimmrechts für den Verein, bis die Zahlungen bei der Kasse des VDS eingegangen sind.

(3) Umlagen können beschlossen werden, wenn über die Hälfte der anwesenden Stimmen dafür ist. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind Gegenstimmen.

(4) Abwicklung und Verwendung von Umlagen unterliegen der Kassenprüfung durch die Kassenprüfer vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an.

Art. 15 Verbandspflichten

Die Vereine haben für jedes ordentliche Mitglied, für das der Verein das Stimmrecht besitzt, das Recht auf folgende VDS-Dienstleistungen:

Zusendung von Satzung und Ordnungen des VDS, des Verbandsorganes, eines VDS-Ausweises sowie die Vermittlung von internationalen Ausweisen.

Art. 16 Organe

(1) Die Organe des VDS sind die Hauptversammlung und der Verbandsrat, das Präsidium und der Ehrenrat.

(2) In Präsidium und Ehrenrat können nur ordentliche Mitglieder eines VDS-Vereins gewählt werden und tätig sein. Scheidet ein ins Amt Gewählter oder Berufener als ordentliches Mitglied eines Vereins aus, so erlischt sofort sein VDS-Mandat in Präsidium und Ehrenrat.

Art. 17 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des VDS.

(2) Der Hauptversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Verbandes zu, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des VDS vorbehalten oder übertragen ist.

(3) Der Hauptversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Präsidiums, des Ehrenrates, der Kassenprüfer.

(4) Die Hauptversammlung entscheidet allein über die Entlastung des Präsidiums, den Haushaltsplan, Ausgaben, über die in Finanzordnung und Haushaltsplan festgelegten Grenzen hinaus, den Erlass von Amnestien.

(5) Von der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und unterschrieben vom Protokollführer an alle Präsidiumsmitglieder, Vereine, Ehrenpräsidenten und den Gesamtvorsitzenden des Ehrenrats zu senden, und zwar auch an die Abwesenden.

(6) In ungeraden Jahren heißt die Hauptversammlung "Kongress der Sportjournalisten".

(7) Weitere Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Sitzungen des Verbandsrates.

Art. 18 Zusammensetzung und Termin der Hauptversammlung

(1) An der im Grundsatz nicht öffentlichen Hauptversammlung können teilnehmen mit Stimmrecht Präsidium, Ehrenpräsidenten, der Gesamtvorsitzende des Ehrenrats, je Verein bis zu zwei vom Verein bestimmte, auf Vereinskosten reisende Delegierte sowie als Gäste ohne Stimmrecht die Ehrenmitglieder und jedes andere ordentliche Mitglied eines Vereins. Diesen Gästen kann das Wort erteilt werden.

(2) Weitere Gäste können auf Einladung von Präsidium oder des Versammlungsleiters teilnehmen, wenn die Versammlung nicht mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen dagegen ist. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Hauptversammlung hat in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres stattzufinden.

Art. 19 Bekanntgabe und Einberufung der Hauptversammlung

(1) Das Präsidium hat Datum und Ort der Hauptversammlung den Vereinen spätestens zehn Wochen vorher brieflich oder im VDS-Organ bekannt zu geben und auf Fristen zu verweisen.

(2) Sieben Wochen vor der Hauptversammlung endet die Frist zur Eingabe von Anträgen für die nächste Hauptversammlung. Die Eingabe hat schriftlich beim Präsidium zu erfolgen. Später eingehende Anträge können auf der Hauptversammlung nur als Dringlichkeitsanträge vorgelegt werden, sonst sind sie als Anträge für die nächste Hauptversammlung zu betrachten.

(3) Die Einladung zur Hauptversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung, der Anträge (mindestens sinngemäß), des Tagungsorts, des Zeitplans sowie der Stimmenzahl der Vereine muss brieflich oder im VDS-Organ spätestens vier Wochen vor der Versammlung erfolgen.

(4) Das Datum des Poststempels ist erster Tag der Frist, der Tag der Versammlung der letzte.

Art. 20 Tagesordnung der Hauptversammlung

(1) Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens enthalten:

Bestellung des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
Feststellung über Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung,
Berichte des Präsidiums, des Ehrenrats und der Kassenprüfer,
Bestimmung von Wahlleiter und Wahlkommission (falls erforderlich),
Entlastungen,
Wahlen (falls erforderlich),
Beschluss über Beitrag, Aufnahmepauschale und Haushaltsplan,
Anträge
Verschiedenes.

Die hier aufgestellte Reihenfolge muss nicht die Reihenfolge der Tagesordnung sein.

(2) Für außerordentliche Hauptversammlungen gilt dieser Artikel nicht in vollem Umfang. Die unter 1., 2., 8. und 9. aufgeführten Tagesordnungspunkte müssen jedoch erhalten bleiben.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Art. 22 Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehen oder die keine Ergänzung oder Korrektur vorliegender Anträge darstellen, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie dürfen keine Änderung von Satzung oder Ordnungen zum Ziel haben.

(2) Zur Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen notwendig. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind Gegenstimmen.

Art. 23 Stimmrecht

(1) Die Vereine haben für jedes ordentliche Mitglied je eine Stimme. Für ein Mehrfachmitglied - ein Mitglied, das in mehreren Vereinen Mitglied ist - kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. Das Stimmrecht hat bei einem Mehrfachmitglied der Verein, für den sich das Mitglied für das laufende Jahr entschieden hat (dieser Verein hat dann auch die Beitragspflicht). Voraussetzung für das Stimmrecht eines Vereins ist in jedem Fall, dass für alle beitragspflichtigen Mitglieder die Beiträge fristgemäß und vollständig bezahlt sind.

(2) Die Delegierten müssen ihre Vereinsstimmen nicht einheitlich im Block abgeben.

(3) Eine Übertragung der Stimmen auf andere Vereine ist nicht zulässig.

(4 a) Präsidiumsmitglieder, Ehrenpräsidenten und der Gesamtvorsitzende des Ehrenrates haben je eine persönliche Stimme, die über das Vereinskontingent hinausgeht und in keinem Fall übertragbar ist.

(4b) Bei Entlastung und Wahl des Präsidiums haben die Präsidiumsmitglieder keine persönliche zusätzliche Stimme. Der Gesamtvorsitzende des Ehrenrates hat keine persönliche zusätzliche Stimme bei der Wahl zu seinem Amt.

(5) Präsidiumsmitglieder und der Gesamtvorsitzende des Ehrenrates dürfen Delegierte ihres Vereins sein und das Stimmrecht für ihren Verein ausüben.

(6) Zur Beschlussfassung genügt - soweit nicht anders bestimmt - die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Ein Stimmberechtigter hat kein Stimmrecht, wenn er in einem Rechtsgeschäft mit dem VDS unmittelbar Betroffener (BGB § 34) ist. Er darf abstimmen, wenn er selbst kandidiert.

Art. 24 Wahlen, Allgemeines

(1) Die Wahlen sind offen. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten hat die Wahl geheim zu erfolgen.

(2) Listenwahlen (Wahlen im Block) sind zulässig. Dabei muss das Amt jedes einzelnen in der Liste Aufgeführten eindeutig festgelegt sein. Die Hauptversammlung kann jedoch durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Einzelwahl vorschreiben.

(3) Die Gewählten bleiben bis zur erfolgten Wahl ihres Nachfolgers im Amt.

(4) Eine Wiederwahl ist für Mitglieder des Präsidiums und des Ehrenrates statthaft, für Kassenprüfer jedoch nur in dem in Art. 27, 3 begrenzten Umfang.

(5) Für den Ehrenrat und als Kassenprüfer ist derjenige gewählt, der die größere Zahl der Stimmen auf sich vereinigt.

(6) Wählbar sind auch Mitglieder eines Vereins, dessen Stimmrecht ausgesetzt ist.

(8) Weitere Bestimmungen über die Wahl des Ehrenrates enthält Art. 26, über die Wahl der Kassenprüfer Art. 27 dieser Satzung.

Art. 25 Wahl des Präsidiums

(1) Das Präsidium wird auf den Hauptversammlungen in ungeraden Jahren gewählt, und zwar für zwei Jahre bis zur nächsten Hauptversammlung in einem ungeraden Jahr.

(2) Ersatz-Wahlen für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind in den Hauptversammlungen in geraden Jahren durchzuführen. Die Amtszeit dieser zugewählten Präsidiumsmitglieder beträgt ein Jahr bis zur nächsten Hauptversammlung in einem ungeraden Jahr.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind Gegenstimmen.

(4) Kommt eine Wahl auf diese Weise nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem auch neue Kandidaten aufgestellt werden können. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(4) Endet der zweite Wahlgang mit Stimmgleichheit der Meistgewählten, so entscheidet zwischen diesen das Los.

Art. 26 Wahl des Ehrenrates

(1) Der Ehrenrat wird auf Hauptversammlungen in ungeraden Jahren für eine zweijährige Amtszeit gewählt.

(2) Der Ehrenrat hat eine erste und eine zweite Instanz. Jede Instanz besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Der Vorsitzende der zweiten Instanz ist Gesamtvorsitzender des Ehrenrates.

(3) Die beiden Instanzen sind gesondert zu wählen. Listenwahl ist möglich, der Vorsitz einer Instanz muss jedoch deutlich zugeordnet sein. Die Ehrenratsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer und keine Präsidiumsmitglieder sein.

(4) In den Ehrenrat kann nur gewählt oder berufen werden, wer mindestens zehn Jahre ordentliches Mitglied in einem Verein oder in mehreren Vereinen ist.

(5) Der Ehrenratsvorsitzende kann Zusatz-Mitglieder in den Ehrenrat für den Rest der Amtszeit berufen, wenn ein Mitglied ausscheidet. Er kann zwischenzeitliche Ersatz-Mitglieder berufen, wenn die Durchführung anhängiger Verfahren nicht gewährleistet ist.

(6) Scheidet der Vorsitzende einer Instanz vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wählen die verbliebenen Mitglieder und Ersatz-Mitglieder aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden für die restliche Amtszeit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 27 Wahl der Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden durch die Hauptversammlung gewählt. Es ist dafür zu sorgen, dass immer zwei Kassenprüfer und zwei Ersatz-Kassenprüfer bestellt sind. Sie sollen verschiedenen Vereinen angehören.

(2) Gewählt werden Kassenprüfer und Ersatz-Kassenprüfer für zwei Jahre, und zwar nach Möglichkeit so, dass in jeder Hauptversammlung ein Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer neu zu wählen sind. Die Amtszeiten sollen sich überlappen. Angestrebt wird, dass ein Kassenprüfer, der im vergangenen Jahr die Kasse geprüft hat, mit einem Kassenprüfer tätig ist, der im vergangenen Jahr nicht tätig war.

(3) Eine sofortige Wiederwahl zum Kassenprüfer oder Ersatz-Kassenprüfer ist nur möglich, wenn der Prüfer in der abgelaufenen Berufungszeit nicht zweimal tätig wurde.

Art. 28 Außerordentliche Hauptversammlung

(1) Das Präsidium kann bei Dringlichkeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von mindestens 4 Tagen und gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung samt Anträgen einberufen. Erster Tag der Frist ist das Datum des Poststempels, letzter Tag der Tagungstag. Die Tagesordnung kann auf wenige Punkte begrenzt sein (Art. 20, 2).

(2a) Das VDS-Präsidium muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereine oder die zweite Instanz des Ehrenrats dies schriftlich fordern.

(2b) Die Einberufung hat spätestens drei Wochen nach Eingang dieser Forderung beim Präsidium mit Tagesordnung zu erfolgen, die Versammlung selbst innerhalb von drei Monaten. Für Einladungsfrist und Tagesordnung gilt auch hier Ziffer 1.

Art. 29 Verbandsrat

(1) Der Verbandsrat wird gebildet aus Präsidium, Ehrenpräsidenten, dem Gesamtvorsitzenden des Ehrenrates und bis zu zwei Delegierten je Verein. Ehrenmitglieder haben Besuchsrecht. Ein Besuchsrecht für andere ordentliche Mitglieder eines Vereins besteht nicht.

(2) Der Verbandsrat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

(3) Der Verbandsrat ist zwischen Hauptversammlungen oberstes Organ des VDS.

(4) Das Stimmrecht wird wie bei der Hauptversammlung ausgeübt: Jeder stimmberechtigte Verein hat soviel Stimmen wie Mitglieder, für die er das Stimmrecht besitzt. Zusatzstimmen haben Präsidiumsmitglieder und Ehrenpräsidenten und der Gesamtvorsitzende des Ehrenrates.

(5) Für die Sitzungen des Verbandsrates gelten die Bestimmungen über die Hauptversammlung entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Eine satzungsgemäß einberufene Sitzung des Verbandsrates ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Art. 30 Präsidium

(1) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des VDS, der Präsident Sprecher des VDS.

(2) Das Präsidium führt die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verbandsrates durch.

(3) Das Präsidium hat in besonderem Maße die berufsständischen und sozialen Interessen der Sportjournalisten wahrzunehmen.

(4) Präsidiumsmitglied kann nur sein, wer seit mindestens drei Jahren ordentliches Mitglied in einem Verein oder in mehreren Vereinen ist.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn bei einer Sitzung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Vizepräsident, anwesend ist. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind gültig, wenn die Mehrheit aller Präsidiumsmitglieder zustimmt. Regeln für die Arbeit des Präsidiums finden sich in der Verwaltungsordnung und in der Finanzordnung.

Art. 31 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) Das Präsidium des VDS besteht aus: dem Präsidenten (Leiter des Präsidiums), dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Schatzmeister (führt alle Finanzgeschäfte des VDS aus) sowie dem 1. und dem 2. Beisitzer, wobei ein Beisitzer Sportfotograf sein sollte.

(2) Die hier angeführte Reihenfolge gilt als Rangfolge.

(3) Sofern kein Online-Redakteur im Präsidium vertreten ist, nimmt der Vorsitzende des Arbeitskreises Online an den Präsidiumssitzungen teil.

Art. 32 Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Diese vier Präsidiumsmitglieder vertreten den VDS, und zwar mindestens zwei gemeinsam.

Art. 33 Sofortmaßnahmen

(1) Das Präsidium hat das Recht, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des VDS erfordert.

(2) Die Betroffenen können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Sofortmaßnahme Beschwerde beim Ehrenrat einlegen.

(3) Der Ehrenrat kann entscheiden auf

- a) Abweisung der Beschwerde,
- b) Rückgabe des Falles an das Präsidium zur erneuten Behandlung oder
- c) Suspendierung der Sofortmaßnahme und Vorlage bei der nächsten Hauptversammlung oder Sitzung des Verbandsrates.

Art. 34 Aufgabenübertragung

Das VDS-Präsidium kann einem Verein oder mit Zustimmung des Vereins dessen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen. Eine Übertragung an Nichtmitglieder ist möglich.

Art. 35 Ersatzberufung in Präsidium

(1) Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der durch die Wahl bestimmten Amtszeit aus, so muss das VDS-Präsidium für die restliche Amtszeit einen Nachfolger berufen, wenn nicht innerhalb von drei Monaten eine Hauptversammlung stattfindet. Die Aufgaben des Ausgeschiedenen sind zwischenzeitlich auf die Mitglieder des Präsidiums zu übertragen. Findet die nächste Hauptversammlung in einem geraden Jahr statt, ist auf dieser eine Zusatzwahl durchzuführen.

(2) Wird ein Mitglied des VDS-Präsidiums vom VDS-Ehrenrat suspendiert, so hat das ranghöchste Mitglied des VDS-Präsidiums die Aufgaben des Suspendierten im VDS-Präsidium zu vergeben oder zwischenzeitlich ein ordentliches Mitglied eines Vereines mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen.

(3) Sinkt der amtierende Anteil der gewählten Mitglieder des VDS-Präsidiums unter die Hälfte der Gesamtzahl, so sind weitere Berufungen ins Präsidium nicht mehr möglich. Vielmehr muss das Präsidium innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Hauptversammlung durchführen und zwar mit Wahlen für alle Präsidiumsmitglieder.

Art. 36 Notvorstand

(1) Wird das gesamte Präsidium vom VDS-Ehrenrat oder einem ordentlichen Gericht suspendiert, so hat die 2. Instanz des VDS-Ehrenrates einen Notvorstand von drei ordentlichen Mitgliedern aus den Vereinen zu bilden.

(2) Der Notvorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem 1. und einem 2. Stellvertreter, ist verpflichtet, die laufenden Geschäfte des VDS-Präsidiums wahrzunehmen.

(3) Der Notvorstand hat spätestens drei Wochen nach der Beauftragung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Tagesordnung innerhalb von drei Monaten einzuladen, wenn die nächste Hauptversammlung nicht innerhalb von sechs Monaten angesetzt ist.

(4) Der Notvorstand bleibt im Amt bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung. Dort ist ein Präsidium zu wählen, das im Amt bleibt bis zur nächsten Hauptversammlung in einem ungeraden Jahr.

Art. 37 Ehrenrat, Pflichten und Aufgaben

(1) Zur Wahrung des Ansehens der Sportjournalisten und des VDS wird ein Ehrenrat gebildet.

(2) Der VDS-Ehrenrat hat auf Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des VDS zu achten, Verstöße dagegen zu ahnden und Streitigkeiten innerhalb des VDS und zwischen Mitgliedern der Vereine zu schlichten oder zu entscheiden.

(3) Die zweite Instanz des Ehrenrates ist die Berufungsinstanz.

(4) Bei einer Beschlussfassung (außer bei Schlichtung) sollen mindestens drei Mitglieder der angerufenen Instanz mitwirken.

(5) Die Verfahrensweise des Ehrenrats regelt die Rechtsordnung.

Art. 38 Kassenprüfer, Pflichten und Aufgaben

(1) Die Kassenprüfer haben alle Finanzen des VDS zu überprüfen. Sie haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

(2a) Innerhalb von drei Wochen vor einer Hauptversammlung haben die Kassenprüfer eine Hauptprüfung der VDS-Finanzen des vergangenen Geschäftsjahres durchzuführen.

(2b) Die Hauptprüfung haben zwei Kassenprüfer, möglichst im Beisein des Schatzmeisters vorzunehmen. Den Prüfern muss ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.

(2c) Bei der Hauptprüfung haben die Prüfer auch die aktuellen Kontostände festzustellen.

(3) Die Kassenprüfer haben der VDS-Hauptversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung vorzutragen und die Entlastung oder Nicht-Entlastung des VDS-Schatzmeisters und in finanzieller Hinsicht auch des übrigen VDS-Präsidiums vorzuschlagen. Sind die Kassenprüfer nicht einer Meinung, hat jeder Kassenprüfer das Recht, eine eigenen Aussage zu machen.

(4) Die Kassenprüfer haben bis zur Abstimmung im Tagesordnungspunkt Entlastung bei der Hauptversammlung das Recht, jederzeit und auch unangemeldet die Kasse zu prüfen.

(5) Präsidium, VDS-Schatzmeister und VDS-Ehrenrat können eine unverzügliche zwischenzeitliche Prüfung der VDS-Finanzen durch den Kassenprüfer verlangen.

(6) Steht ein Kassenprüfer nicht zur Verfügung, muss ein Ersatz-Kassenprüfer hinzugezogen werden. Fallen beide Kassenprüfer aus, müssen beide Ersatzkassenprüfer tätig werden. Bei weiteren Ausfällen hat der Gesamtvorsitzende des Ehrenrates Not-Kassenprüfer zu bestellen.

Art. 39 Ehrenpräsident

(1) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Hauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ehemalige VDS-Präsidenten des VDS auf Lebenszeit berufen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind Gegenstimmen.

(2) Ehrenpräsidenten sind zu den Hauptversammlungen und Sitzungen des Verbandsrates auf Kosten des VDS einzuladen und besitzen ein persönliches zusätzliches Stimmrecht. Ohne Stimmrecht können sie an Sitzungen des Präsidiums auf Einladung teilnehmen.

(3) Der Ehrentitel kann durch die Hauptversammlung auf Antrag des VDS-Ehrenrates mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen aberkannt werden.

Art. 40 Ehrenmitglied

(1) Auf Antrag des VDS-Präsidiums oder eines Vereins kann die Hauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ordentlichen Mitgliedern eines Vereins die direkte Ehrenmitgliedschaft im VDS auf Lebenszeit verleihen und auf Antrag des VDS-Ehrenrates mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen aberkennen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen sind Gegenstimmen.

(2) Ehrenmitglieder können auf eigene Kosten an den VDS-Versammlungen außer an Sitzungen von Präsidium und Ehrenrat teilnehmen. Sie haben kein persönliches zusätzliches Stimmrecht. Die Versammlungen sind ihnen anzuzeigen.

Art. 41 Ehrenamtlich

Mitglieder des Präsidiums, des Ehrenrates und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.

Art. 42 Änderung des Zwecks

Zur Änderung des Zweckes des VDS ist die schriftliche Zustimmung aller Vereine erforderlich.

Art. 43 Auflösung

(1) Die Auflösung des VDS kann nur durch Zustimmung von mindestens vier Fünfteln aller Vereine erfolgen.

(2) Bei einer Auflösung des VDS fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Sport-Bund für soziale Zwecke.

(3) Die Abwicklung der Auflösung, die Liquidation und die Löschung im Vereinsregister hat das ranghöchste Mitglied des Präsidiums zu veranlassen. Besteht kein Präsidium mehr, übernimmt die 2. Instanz des Ehrenrates diese Aufgabe.

Art. 44 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 19.01.1993 auf der Hauptversammlung in Oberstdorf beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert mit der Eintragung ihre Gültigkeit.

Anm.: Änderung der Satzung im Oktober 2001 (Art. 13)

Anhang

Bedeutung einiger in Satzung und Ordnungen vorkommender Wörter:

Verein - Mitgliedsverein des VDS, gleichgültig wie er sich selbst nennt Union, Club, usw.

Vorstand - im juristischen Sinne die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen eines Vereins. "Vorstand" ist also das oberste vertretungsberechtigte Organ eines Vereins, wie es die im Vereinsregister des Amtsgerichtes niedergelegte Vereinssatzung festlegt, gleichgültig, wie die Bezeichnung (Präsidium, Leitung usw.) lautet. Die Vereinssatzung kann beliebig viele Personen in den vertretungsberechtigten Vorstand berufen. Es ist durchaus möglich, dass nur eine Person den vertretungsberechtigten (gesetzlichen) Vorstand bildet, also etwa der Vorsitzende oder, falls die Vereinssatzung dies vorschreibt, der Geschäftsführer etwa.

Mindestzahl von Mitgliedern: Laut BGB § 56 sind sieben Mitglieder zur Gründung eines Vereins, nach BGB § 73 sind drei Mitglieder zum Fortbestand notwendig.

Gesamtvorsitzender des Ehrenrats: der Vorsitzende der 2. Instanz des Ehrenrats

Stimmen: Gemeint sind hier nur die berechtigten und, wenn eine Bestimmung dies nicht anders regelt, anwesenden Stimmen. Ein suspendierter Verein (z. B. weil er den Beitrag nicht pünktlich bezahlt hat), darf nicht an Abstimmungen teilnehmen, wohl aber ein Präsidiumsmitglied dieses Vereines, oder der Ehrenratsvorsitzende oder der Ehrenpräsident. Betroffene können durch Regeln von einer Abstimmung ausgeschlossen werden, wenn über eigene Angelegenheiten oder die ihres Vereins oder Organs entschieden werden soll.

Einfache Mehrheit bedeutet im Sinne dieser Satzung und der zugehörigen Ordnungen: Die Zahl der Ja-Stimmen muss größer sein als die Zahl der Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Gleichheit von Ja- und Neinstimmen bewirkt Ablehnung des Antrages. Bei Abstimmungen im Präsidium (außer bei Aufnahmen von

Vereinen) und im Ehrenrat gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Einfache absolute Mehrheit bedeutet, dass 50% aller Stimmberechtigten (ob anwesend oder nicht) plus eine Stimme für den Antrag sein müssen. Enthaltungen, ungültige Stimmen und nicht anwesende Stimmberechtigte sind als Nein-Stimmen zu zählen.

Qualifizierte Mehrheiten sind gegeben, wenn mehr als 50 % plus eine Stimme zur Zustimmung verlangt werden, zum Beispiel 2/3 oder 60 % der Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen zu den Nein-Stimmen. Meist beziehen sich die Qualifikationsregeln auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Soll sich die Qualifikation (2/3 z. B.) auf die Gesamtzahl aller, also auch der abwesenden Stimmberechtigten beziehen, muss dies besonders festgelegt sein.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sind, können in der Hauptversammlung nicht behandelt werden.

Ausnahme 1: Zusatzanträge und Änderungsanträge zu aufgeführten Anträgen können behandelt werden. Ausnahme 2: Die Versammlung stimmt mit der qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen (Enthaltungen sind Gegenstimmen) mittels eines sogenannten Dringlichkeitsantrages für die Aufnahme des nachträglichen Antrages in die Tagesordnung. Danach kann über den Antrag selbst diskutiert und abgestimmt werden. Wahlen haben besondere Abstimmungsregeln.

Ordnungen

Ehrungsordnung des VDS

Art. 1 Ehrennadeln für ordentliche Mitglieder der Vereine

(1) Der VDS vergibt auf Antrag durch das Präsidium an ordentliche Mitglieder der Vereine folgende Auszeichnungen mit Urkunden:

- a) Die Silberne Ehrennadel für 25-jährige Tätigkeit als Sportjournalist,
- b) die Goldene Ehrennadel für 40-jährige Tätigkeit als Sportjournalist,
- c) die Goldene Ehrennadel mit Brillanten für besondere Verdienste um den VDS oder den Sportjournalismus.

(2) Antragsberechtigt sind der Verein, bei dem der Auszuzeichnende Mitglied ist, und das Präsidium.

(3) Die Entscheidung über eine Auszeichnung für langjährige Berufstätigkeit obliegt dem Sachbearbeiter des Präsidiums, wobei das Präsidium über Beschwerden zu befinden hat. Über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel mit Brillanten entscheidet das Präsidium.

Art. 2 Goldene Verdienstnadeln für Nicht-Mitglieder

Goldene VDS-Verdienstnadeln mit Urkunde kann das VDS-Präsidium für besondere Verdienste um den VDS oder den Sportjournalismus an Personen verleihen, die nicht ordentliche Mitglieder eines Vereins sind.

Art. 3 Ehrenbriefe

Ehrenbriefe des VDS können vom Präsidium für 10-jährige Tätigkeit im Präsidium, im Ehrenrat oder in der Leitung eines Vereins ausgestellt werden. Antragsberechtigt sind das Präsidium und die Vereine.

Art. 4 Ehrenämter im VDS

(1) Ordentlichen Mitgliedern eines Vereins können durch die Hauptversammlung die Ehrentitel Ehrenpräsident (Satzung Art. 39) oder/und Ehrenmitglied (Satzung Art. 40) verliehen werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind keine direkten VDS-Mitglieder.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können ins Präsidium oder in den Ehrenrat berufen oder gewählt werden. Der Ehrentitel bleibt erhalten.

(3) Die Berufung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten erfolgt mit Urkunde. Die Berufung ist im VDS-Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(4) Für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten müssen die Vereine keine Beiträge an den VDS zahlen. Die Vereine behalten das Stimmrecht.

(5) Ehrenpräsidenten steht im VDS ein persönliches zusätzliches Stimmrecht zu. Ehrenmitglieder haben kein zusätzliches Stimmrecht.

(6) Beide Ehrentitel können auf Antrag des VDS-Ehrenrates durch die Hauptversammlung aberkannt werden. Der Antrag ist angenommen, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zustimmt.

Art. 5 Schlussbestimmung

Die Hauptversammlung des VDS beschloss am 19. Januar 1993 in Oberstdorf diese Ordnung und setzte sie sofort in Kraft. Damit wurde die bisherige Ehrungsordnung ungültig.

Finanzordnung des VDS

Art. 1. Grundsätzliches

Die Kasse des VDS ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle des Verbandes. Abgesehen von kleinen Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr grundsätzlich über Girokonten des VDS abzuwickeln.

Art. 2 Alleinverantwortung

Der Schatzmeister führt alleinverantwortlich alle Kassengeschäfte. Er ist verpflichtet, alles zu versuchen, damit der Haushaltsplan nicht überschritten wird. Er hat darauf zu achten, dass der in dieser Ordnung festgelegte finanzielle Rahmen für Erstattungen an Personen eingehalten wird.

Art. 3 Kassenbuch

Der Schatzmeister hat ein gebundenes und paginiertes Kassenbuch einzurichten. Dort sind alle finanziellen Vorgänge festzuhalten, und zwar in zeitlicher Folge mit Datum, Belegnummer, Summe, Konto und Verwendung. Im Kassenbuch darf nicht radiert werden, dürfen keine Seiten herausgerissen werden. In Übereinstimmung mit dem Kassenbuch sind Ordner mit Belegen anzulegen. Kassenbuch und Ordner sind Eigentum des VDS.

Art. 4 Prüfung

Allen Präsidiumsmitgliedern und den Kassenprüfern ist auf Wunsch jederzeit Einblick ins Kassenbuch und in alle Finanzunterlagen zu gewähren. Eine jährliche Hauptprüfung vor der Hauptversammlung muss möglichst im Beisein des Schatzmeisters, in ausreichend gewährter Zeit durchgeführt werden. Die Kassenprüfer haben diese Hauptprüfung durch Unterschrift mit Datum unter dem Jahresabschluss im Kassenbuch zu bestätigen. (Satzung Art. 38)

Art. 5 Girokonten

(1) Zeichnungsberechtigt für die Girokonten des VDS ist der Schatzmeister. Eine zweite Vollmacht ist dem VDS-Präsidenten zu erteilen. Eine weitere Vollmacht kann einem weiteren Präsidiumsmitglied, das nach Art. 32 der VDS-Satzung vertretungsberechtigt ist, erteilt werden.

(2) In dringenden Ausnahmefällen können der Präsident oder auf Präsidiumsbeschluss das nach Absatz (1) berechnigte Präsidiumsmitglied über die Kasse des VDS verfügen. Der Schatzmeister ist unverzüglich zu unterrichten. Der Schatzmeister ist berechnigt, den Vorgang auf die Tagesordnung der nächsten Präsidiumssitzung setzen zu lassen und notfalls den Ehrenrat anzurufen.

Art. 6 Überlassung an Dritte

Auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums kann einem Dritten die Führung bestimmter, zeitlich begrenzter Kassengeschäfte für den VDS übertragen werden. Jeder einzelne

Zahlungsverkehr bedarf dabei der Zustimmung von Schatzmeister, Präsident oder dessen Stellvertretern.

Art. 7 Spielraum

Ausgaben, die DM 5.000,00 im einzelnen oder DM 10.000,00 im Jahr überschreiten, darf der Schatzmeister nur mit Zustimmung des Präsidenten oder im dringenden Notfall von dessen Stellvertretern tätigen. Die Zustimmung ist zu protokollieren und dem Präsidium bei der nächsten Sitzung vorzutragen.

Art. 8 Berichte an Präsidium

In jeder Präsidiumssitzung hat der Schatzmeister Bericht über die Kassenlage zu geben. Über größere Abweichungen vom Haushaltsplan ist sofort zu beschließen.

Art. 9 Auslagen

(1) Auslagen werden wie folgt erstattet: Übernachtungen gegen Vorlage der Rechnung, Tage- und Kilometergeld nach den Sätzen des Finanzamtes, Bahnreisen in der 1. Klasse, Flugreisen nach dem normalen Tarif, Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Alle Ausgaben müssen belegt sein.

(2) Präsidiumsmitglieder, Ehrenpräsidenten, der Gesamtvorsitzende des Ehrenrats und die Kassenprüfer erhalten die Kosten für Sitzungen und Tagungen bezahlt, zu deren Teilnahme eine Berechtigung vorlag.

(3) Ebenso erstattet werden die Auslagen der Personen, die vom VDS aus besonderem Anlass eingeladen wurden.

(4) Vereinsdelegierte und nicht vom Präsidium eingeladene Gäste und Besucher erhalten keine Kostenauslagen durch den VDS.

(5) Nach Prüfung der Belege hat der Schatzmeister die Geschäftsstellenkosten für Präsidium, Ausschüsse und Ehrenrat zu ersetzen.

Art. 10 Aufwand

Aufwandsentschädigungen können in einem zeitlich begrenzten, angemessenen Rahmen durch Beschluss des Präsidiums bewilligt werden. Sie sind im Kassenbericht zur Hauptversammlung auszuweisen.

Art. 11 Repräsentation

Zur Repräsentation dürfen der Präsident und seine Stellvertreter jeder für sich innerhalb von 24 Stunden bis zu DM 500,00, im Jahr jedoch höchstens DM 4.000,00 ausgeben oder bewilligen. Höhere Ausgaben müssen vorher durch Präsidiumsbeschluss genehmigt und protokolliert werden. Alle Repräsentationsausgaben müssen belegt und im Kassenbuch ausgewiesen sein.

Art. 12 Weitere Beschlüsse

Über alle Kassenfragen, die nicht in der Satzung oder den Ordnungen im Einzelnen festgelegt sind, entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidungen sind zu protokollieren und den Kassenprüfern spätestens bei der jährlichen Hauptprüfung vorzulegen.

Art. 13 Berichte an Hauptversammlung

(1) Der Schatzmeister hat zu jeder Hauptversammlung einen detaillierten Kassenbericht und einen Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen.

(2) Der Haushaltsplan muss vom Präsidium unter Federführung des Schatzmeisters und des Präsidenten aufgestellt werden.

(3) Für das kommende Jahr ist vom Schatzmeister ein vorläufiger Haushaltsplan, hauptsächlich für den Gebrauch im Präsidium, vor Ende des laufenden Jahres zu erstellen und im Präsidium zu beschließen.

Art 14 Sozialfonds

Der VDS unterhält keinen Sozialfonds.

Art. 15 Notvorstand

Wird ein Notvorstand nach Art. 36 der Satzung gebildet, so hat dieser das Recht, sofort alle Kassengeschäfte, auch die Führung der Girokonten, an sich zu ziehen. Falls es dem Notvorstand erforderlich erscheint, kann er alle Ausgaben stoppen, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist. Der Notvorstand soll jedoch die laufenden Kassengeschäfte abwickeln.

Art. 16 Aufbewahrungspflicht

Kassenbücher und allen Kassenunterlagen müssen solange aufbewahrt werden, wie es die gesetzlichen Vorschriften verlangen, mindestens aber zehn Jahre lang. Kassenbücher und alle Kassenunterlagen gehören dem VDS und sind dem jeweils amtierenden Schatzmeister zu überstellen.

Art. 17 In Kraft treten

Diese Finanzordnung wurde auf der Hauptversammlung des VDS am 19. Januar 1993 in Oberstdorf beschlossen und trat damit in Kraft. Die bisherige Finanzordnung verlor ihre Gültigkeit.

Geschäftsordnung für Hauptversammlungen und Sitzungen des Verbandsrates

Art. 1 Gültigkeit

Diese VDS-Ordnung gilt sowohl für ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen wie für Sitzungen des Verbandsrates gleichermaßen, auch wenn in dieser Ordnung nur der Begriff Hauptversammlung steht. Auf Ausnahmen wird hingewiesen.

Art. 2 Kongress

Die Geschäftsordnung hat auch Gültigkeit für Hauptversammlungen in ungeraden Jahren, die "Kongress der Sportjournalisten" genannt werden.

Art. 3 Einberufung

Die Einberufung für Hauptversammlungen und Sitzungen des Verbandsrates regelt die Satzung des VDS in Art. 19.

Art. 4 Eröffnung

(1) Die Eröffnung und Leitung der Hauptversammlung obliegt dem ranghöchsten anwesenden Mitglied des Präsidiums oder einem von ihm bestimmten Präsidiumsmitglied. Die Rangfolge ist nach Art. 31 der Satzung: Präsident, 1. Vizepräsident, 2. Vizepräsident, Schatzmeister, 1. Beisitzer, 2. Beisitzer.

(2) Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, haben Ehrenpräsident oder Gesamtvorsitzender des Ehrenrates Eröffnung und Leitung zu übernehmen. Sind auch diese abwesend, so ist der Vorstand des gastgebenden Vereines dazu verpflichtet.

(3) Nach der Eröffnung kann auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden. Enthaltungen sind keine Gegenstimmen.

Art. 5 Erste Aufgaben des Versammlungsleiters

(1) Der Versammlungsleiter hat unmittelbar nach der Eröffnung (siehe Satzung Art. 20) 1. bekanntzugeben, wer das Protokoll führt, 2. festzustellen, ob satzungsgemäß einberufen wurde, 3. die Stimmberechtigung bekanntzugeben, 4. eine Teilnehmerliste mit Unterschriften der Teilnehmer erstellen zu lassen.

(2) In die Teilnehmerliste müssen alle anwesenden Stimmberechtigten (Präsidiumsmitglieder, Delegierte der Vereine, Gesamtvorsitzender des Ehrenrats und Ehrenpräsidenten) aufgenommen werden. Nach Möglichkeit sollen die anderen anwesenden Mitglieder der Vereine und Gäste auf der Liste erfasst werden.

(3) Bei mehrtägiger Hauptversammlung ist die Teilnehmerliste täglich zu erstellen.

Art. 6 Widersprüche ins Protokoll, zum Ehrenrat

Widersprüche sind mit der Begründung des Widersprechenden im Protokoll festzuhalten und dem Ehrenrat anzugeben.

Art. 7 Widerspruch gegen Protokollführer

Über einen Widerspruch gegen den Protokollführer muss sofort diskutiert werden. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit einen neuen Protokollführer wählen. Enthaltungen sind keine Gegenstimmen.

Art. 8 Widerspruch gegen Einberufung

(1) Einen Widerspruch gegen die Einberufung hat der Versammlungsleiter zur Diskussion zu stellen und an die 1. Instanz des Ehrenrats zur Prüfung weiterzuleiten.

(2a) Fordern die Widersprüche Vertagung oder Abbruch der Versammlung, hat die Versammlung, ungeachtet einer späteren Wertung durch den Ehrenrat, sofort zu entscheiden.

(2b) Ein Antrag auf Vertagung oder Abbruch gilt als angenommen, wenn die Mehrheit aller anwesenden Stimmen dafür ist. Enthaltungen sind hier Gegenstimmen.

(2c) Der Versammlungsleiter hat bei Entscheid für Vertagung nach Art. 30, bei Entscheid für Abbruch nach Art. 31 dieser Ordnung zu verfahren.

(3a) Die 1. Instanz des Ehrenrats und bei Berufung die 2. Instanz des Ehrenrats haben über Widersprüche baldmöglichst zu entscheiden.

(3b) Die 1. Instanz kann entscheiden auf Abweisung des Widerspruchs oder auf Neu-Ansetzung der Versammlung. Ein Widerspruch ist abzuweisen bei geringfügigen Verstößen ohne Einfluss auf die Beschlüsse der Versammlung. Gegen den Spruch ist Berufung bei der 2. Instanz möglich, und zwar durch den Widersprechenden und das Präsidium.

(3c) Die 2. Instanz entscheidet endgültig.

(4) Entscheidet der Ehrenrat auf Neu-Ansetzung der Versammlung, ist in den nächsten sechs Monaten eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Beschlüsse und Wahlen der widersprochenen Hauptversammlung werden damit für ungültig erklärt. Gewählte haben ihr Amt bis zur Hauptversammlung auszuüben.

(5a) Hat die Versammlung auf Vertagung entschieden, ist der bei der Vertagung festgelegte Termin einzuhalten (s. Art. 30).

(5b) hat die Versammlung auf Abbruch entschieden, ist ungeachtet des Spruchs des Ehrenrates, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(5c) Bei allen, auch den im Verlauf der Versammlung gefassten Entscheidungen für eine Vertagung oder einen Abbruch bleiben bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung die bis dahin gefassten Beschlüsse in Kraft und die Gewählten im Amt, auch wenn deren vorgesehene Amtszeit abgelaufen ist. Es sie denn, der Ehrenrat entscheidet anders.

Art. 9 Widerspruch und Stimmberechtigung

(1) Ein Widerspruch gegen die Stimmberechtigung oder gegen die Verweigerung des Stimmrechts muss sofort durch Abstimmung entschieden werden. Die Betroffenen dürfen sich nicht an der Abstimmung beteiligen. Einem Widerspruch ist stattzugeben, wenn die Mehrheit der nicht betroffenen Stimmen dafür ist. Enthaltungen sind keine Gegenstimmen.

(2) Eine Abstimmung über eine Stimmrechtsverweigerung wegen Zahlungsverzugs ist nicht statthaft.

Art. 10 Bekanntgabe der Tagesordnung

(1) Nach der Eröffnung hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung, die der Einladung entsprechen muss, bekanntzugeben. Gibt es keine Einwände, ist die Tagesordnung genehmigt.

(2) Über Einwände, Änderungs- oder Ergänzungswünsche zu den verlesenen Tagesordnungspunkten ist sofort abzustimmen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Enthaltungen sind keine Neinstimmen.

(3) Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Einladung vermerkt sind, können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(4) Tagesordnungspunkte, die die Satzung betreffen, dürfen auch als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Art. 11 Abfolge der Tagesordnung

(1) Die Abfolge der Tagesordnungspunkte hat der zu Beginn der Versammlung genehmigten Tagesordnung zu entsprechen.

(2) Spätere Änderungen sind erlaubt, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dafür ist. Enthaltungen sind keine Neinstimmen.

(3) Der Versammlungsleiter hat allein das Recht, einen Tagesordnungspunkt für beendet zu erklären und den nächsten aufzurufen. Er muss im bisherigen Tagesordnungspunkt bleiben, wenn sich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen sind keine Gegenstimmen) dafür ausspricht.

Art. 12 Anträge

- (1) Anträge an die Hauptversammlung (wie an andere Organe des VDS) können jederzeit gestellt werden.
- (2) Sollen Anträge auf der nächsten Hauptversammlung behandelt werden, müssen sie spätestens sieben Wochen vor dem bekanntgegebenen Termin der Hauptversammlung beim Präsidium eingegangen sein (Siehe Satzung Art. 19 Abs. 2).
- (3) Fristgerecht eingegangene Anträge sind auf der Tagesordnung der Einladung mindestens sinngemäß zu verzeichnen und müssen auf der Hauptversammlung behandelt werden.
- (4) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können, wenn die Versammlung nach Art. 13 dieser Ordnung zustimmt, als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Lässt die Versammlung sie nicht als Dringlichkeitsanträge zu, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.
- (5) Alle Anträge müssen schriftlich gestellt werden. Auch Anträge, die auf der Hauptversammlung mündlich vorgetragen werden (z. B. als Dringlichkeits-, Ergänzungs- oder Änderungsanträge), müssen vor der Abstimmung schriftlich im Wortlaut festgehalten werden.
- (6) Berechtigt, Anträge vor der Hauptversammlung an diese (wie an andere VDS-Organe) zu stellen, ist jedes Organ des VDS, jeder Verein und jedes ordentliche Mitglied eines Vereins.
- (7) Berechtigt, Anträge in der Hauptversammlung zu stellen, ist jeder Stimmberechtigte. Besucher können schriftliche Anträge beim Versammlungsleiter stellen.

Art. 13 Dringlichkeitsantrag

- (1) Ein Antrag, der nicht auf der Tagesordnung der Einladung steht, aber vor der Versammlung beim Präsidium oder in der Versammlung beim Versammlungsleiter eingereicht wird, kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (2) Über die Zulassung des Dringlichkeitsantrages hat die Versammlung abzustimmen, nachdem ein Redner für und ein Redner gegen die Zulassung des Dringlichkeitsantrages sprechen durfte.
- (3) Der Dringlichkeitsantrag ist zur weiteren Behandlung zugelassen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dafür sind. Enthaltungen sind Gegenstimmen.
- (4) Wird der Dringlichkeitsantrag zugelassen, ist über den Antrag selbst zu diskutieren und abzustimmen.
- (5) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann kein Dringlichkeitsantrag sein.
- (6) Ein Antrag auf Änderung einer Ordnung kann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Art. 14 Ergänzungsanträge

Ergänzungs- und Änderungsanträge zu bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen sind immer zulässig. Sie müssen nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Art. 15 Reihenfolge der Anträge

Über den weitestgehenden Antrag zum selben Thema ist zuerst abzustimmen. Ist für den Versammlungsleiter nicht deutlich erkennbar, welcher Antrag der weitestgehende ist, regelt der zeitliche Eingang der Anträge die Reihenfolge.

Art. 16 Reihenfolge der Redner

(1) Der Versammlungsleiter hat zur Aussprache das Wort in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Es ist eine Rednerliste zu erstellen.

(2) Präsidiumsmitgliedern und dem Gesamtvorsitzenden des Ehrenrates hat der Versammlungsleiter außerhalb der Reihenfolge als nächste das Wort zu erteilen.

(3) Meldungen zur Geschäftsordnung haben den Vorrang vor dem nächsten Redebeitrag.

(4) Über Anträge auf Begrenzung der Redezeit ist sofort abzustimmen. Zur Annahme bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht.

(5a) Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Enthaltungen zählen nicht.

(5b) Wird dem Antrag entsprochen, kann nur noch ein Redner dafür und ein Redner dagegen sprechen und zwar in der Reihenfolge der Wortmeldung. Bei Verzicht geht das Rederecht auf den Nächstfolgenden derselben Richtung über.

Art. 17 Wortentzug

Spricht ein Redner nicht zur Sache oder hält er sich nicht an die Geschäftsordnung, hat der Versammlungsleiter ihn zu mahnen und ihm notfalls das Wort zu entziehen.

Art. 18 Versammlungsausschluss

Grobe Störungen und Beleidigungen können durch den Versammlungsleiter ist Verwarnung oder Ausschluss aus der Versammlung geahndet werden. Diese Entscheidung kann die Versammlung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben. Enthaltungen sind keine Gegenstimmen.

Art. 19 Wahlausschuss und Wahlleiter

(1) Vor den Tagesordnungspunkten Entlastungen und Wahlen (sowie bei geheimen Abstimmungen, siehe Art. 25) ist von der Versammlung ein Wahlausschuss von drei

Versammlungsteilnehmern zu wählen, der die Abstimmung überwacht, die Stimmen zählt und das Ergebnis schriftlich feststellt.

(2) Stehen Wahlen an, ist zusätzlich von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen, der stimmberechtigtes Mitglied des Wahlausschusses wird und nach seiner Wahl die Leitung der Versammlung übernimmt. Der Versammlungsleiter kann Wahlleiter sein, wenn er nicht für ein Amt kandidiert.

(3) Der Wahlleiter leitet die Abwicklung der Tagesordnungspunkte "Entlastung" und "Wahlen" mindestens bis nach der Präsidentenwahl.

(4) Ist der Präsident gewählt, so entscheidet dieser, ob der Wahlleiter oder er die weiteren Wahlen leitet. Der Wahlleiter bleibt im Wahlausschuss.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für ein zur Wahl stehendes Amt kandidieren.

(6) Der Wahlausschuss bleibt, auch wenn der neu gewählte Präsident die weitere Leitung der Wahlen übernimmt, bis zur Verkündung des letzten Wahlergebnisses im Amt. Kommt es im Laufe der Versammlung zu zusätzlichen Wahlen oder erzwungenen Wahlwiederholungen (siehe Art. 27), hat der Wahlausschuss wieder tätig zu werden.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter.

Art. 20 Tagesordnungspunkt Entlastungen

(1) Jede Hauptversammlung muss den Tagesordnungspunkt "Entlastungen" enthalten (Satzung Art. 20).

(2) Der Tagesordnungspunkt "Entlastungen" muss vor den zugehörigen Wahlen behandelt werden.

(3) In dem Tagesordnungspunkt sind Diskussionen zuzulassen.

(4) Der Tagesordnungspunkt wird durch eine Abstimmung über Anträge auf Entlastung oder Nichtentlastung abgeschlossen.

(5a) Die Abstimmung bezieht sich auf Handlungen im abgelaufenen Geschäftsjahr.

(5b) Sie kann sich auf Handlungen in vergangenen Jahren beziehen, wenn diese oder wesentliche Teile dieser Handlungen erst nach der letzten Entlastung bekannt geworden sind.

(5c) In Sonderfällen kann sich die Abstimmung auf Handlungen des laufenden Jahres beziehen.

(6a) Auch in Sitzungen des Verbandsrats kann es einen Tagesordnungspunkt "Entlastungen" geben.

(6b) Voraussetzung dafür ist, dass der Tagesordnungspunkt auf der Einladung mit einer Begründung angegeben ist.

(6c) Steht er nicht auf der Tagesordnung der Einladung, kann er als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden.

Art. 21 Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung

(1) Einen Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung können die Kassenprüfer und alle stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer stellen (siehe Satzung Art. 18).

(2) Ein Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung kann sich auf ein Mitglied des Präsidiums, auf das gesamte oder restliche Präsidium, sowie auf andere VDS-Organe beziehen.

(3) Ein Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung kann auch bezogen sein auf Mitglieder eines Vereins, die im Auftrag des VDS gehandelt haben.

(4) Werden sowohl ein Antrag auf Entlastung wie ein Antrag auf Nichtentlastung gestellt, so ist nur über den Antrag auf Entlastung abzustimmen.

(5) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte aller anwesenden Stimmen erhält. Ungültige Stimmen Enthaltungen gelten als Gegenstimmen.

(6) Scheitert ein Antrag auf Entlastung, gilt dies als Nichtentlastung.

(7) Eine Wiederholung einer Abstimmung nach diesem Artikel muss sofort erfolgen, wenn der Wahlausschuss Abstimmungsfehler feststellt, die so bedeutsam sind, dass sie auf die Abstimmungsentscheidung Einfluss gehabt haben könnten.

Art. 22 Folgen von Entlastung oder Nichtentlastung

(1) Wird Entlastung erteilt, so bestehen seitens des VDS keine Schadens- oder Herausgabeansprüche mehr gegenüber dem Entlasteten. Ansprüche können trotzdem nachträglich gestellt werden, wenn nachträglich gravierende Fakten auftauchen.

(2) Wird die Entlastung nicht erteilt, so hat der VDS das Recht, auf Schadens- und Herausgabeansprüche gegen den Nichtentlasteten zu bestehen und diese notfalls einzuklagen.

(3) Nichtentlastete dürfen nicht sofort wiedergewählt werden.

(4) Abstimmungen über Entlastung oder Nichtentlastung sind keine vorgezogenen Wahlen.

Art. 23 Kandidatenfrage

(1) Vor dem Wahlgang sind die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Meldung zu fragen, ob sie sich zur Wahl stellen.

(2) Nichtanwesende dürfen zur Wahl gestellt werden, wenn sie schriftlich ihre Kandidatur erklärt haben.

Art. 24 Wortmeldungen bei Abstimmungen

Während einer offenen oder geheimen Abstimmung sind Wortmeldungen zum Abstimmungsthema unzulässig.

Art. 25 Art der Abstimmung

(1) Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen. Sie sind jedoch geheim durchzuführen, wenn nur ein Abstimmungsberechtigter dies wünscht.

(2) Probeabstimmungen sind immer ungültig. Sie dürfen nicht in Protokollen festgehalten werden.

(3) Zur Abgabe der Stimmen eines Vereins sind die Delegierten berechtigt, die in der Teilnehmerliste unterschrieben haben. Sie müssen nicht im Block abstimmen. Es gibt keine Übertragung der Stimmen an andere Vereine.

(4) Der VDS und seine Organe dürfen keinen Einfluss auf die Entscheidungsfreiheit der Delegierten ausüben. Die Delegierten entscheiden, ob sie sich als Bevollmächtigte ihres Vereins an Weisungen ihres Vereines halten oder bei Diskussionen und Abstimmungen nach persönlicher Meinungsbildung handeln.

(5) Präsidiumsmitglieder, Ehrenpräsidenten und der Gesamtvorsitzende des Ehrenrats dürfen nicht durch Beschlüsse des Präsidiums oder des Vereins, dem sie angehören, zu einem Abstimmungsverhalten gezwungen werden, das ihrer persönlichen Meinung widerspricht. Sie haben frei zu entscheiden.

Art. 26 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses

(1) Abstimmungsergebnisse sind nach Auszählung der Stimmen durch den Versammlungsleiter oder Wahleiter bekanntzugeben und mit dem Beschluss im Protokoll festzuhalten.

(2) Bei Wahlen, Satzungs- und Ordnungsänderungen, Festsetzung von Beitrag und Aufnahmegebühr und anderen wichtigen Abstimmungen ist das genaue Zahlenverhältnis der Abstimmung bekanntzugeben und im Protokoll mit dem Wortlaut des Beschlusses festzuhalten. Im Streitfall ist das Protokoll maßgebend (siehe Art. 34).

Art. 27 Proteste gegen Wahlen

(1a) Proteste gegen die Wahlhandlung sind sofort nach der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen und durch diesen sofort zu entscheiden.

(1b) Weitere Wahlhandlungen sind solange auszusetzen, bis der Wahlausschuss seine Entscheidung getroffen hat. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Sie ist dem Protestierenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so ist sie vor weiteren Wahlen zu wiederholen.

(3a) Nachträgliche Proteste sind nur zulässig, wenn die Protestgründe nachträglich bekannt geworden sind.

(3b) Sie sind an den Wahlausschuss zu richten, wenn dieser noch tätig ist, sonst an Präsidium oder Ehrenrat.

(3c) Nachträgliche Proteste sind unverzüglich vom Wahlausschuss, Präsidium oder Ehrenrat zu behandeln. Der Wahlausschuss ist zuständig, solange er noch im Amt ist. Danach ist das Präsidium zuständig bis zum Ende der Versammlung. Noch später eingehende Proteste müssen von der 1. Instanz des Ehrenrats behandelt werden.

Art. 28 Annahme und Nichtannahme der Wahl

Ein Gewählter ist nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amt. Lehnt ein Gewählter noch in der Hauptversammlung die Übernahme des Amtes ab, hat sofort eine neue Wahl für dieses Amt zu erfolgen.

Art. 29 Unterbrechung der Versammlung

Wird eine Hauptversammlung vom Versammlungsleiter unterbrochen, so muss die Versammlung so frühzeitig fortgesetzt werden, dass die wiederaufgenommene Versammlung als unmittelbare Fortsetzung des ersten Teils der Versammlung betrachtet werden kann.

Art. 30 Vertagung der Versammlung

(1) Wird eine Hauptversammlung nach Eröffnung durch Mehrheit der anwesenden Stimmen (Enthaltungen sind Gegenstimmen) vertagt, so muss der Versammlungsleiter sofort Ort und Zeit der neuen Hauptversammlung bekanntgeben. Bleibt die Tagesordnung, sind keine Fristen einzuhalten und eine erneute Einladung ist nicht notwendig.

(2) Gibt es eine neue Tagesordnung, ist neu einzuladen unter Berücksichtigung der Fristen und Regeln der Satzung Art. 19.

Art. 31 Abbruch der Versammlung

(1) Wird eine Hauptversammlung vom Versammlungsleiter oder durch besondere Umstände abgebrochen, muss innerhalb eines Monats zu einer neuen Hauptversammlung eingeladen werden.

(2) Die neue Hauptversammlung muss spätestens drei Monate nach der abgebrochenen Versammlung stattfinden. Zwischen Einladung und Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen (Poststempel).

(3) Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte der abgebrochenen Versammlung sind in der Einladung aufzuführen. Neue Tagesordnungspunkte und neue Anträge müssen auf der Einladung genannt sein, sonst können sie nicht behandelt werden.

Art. 32 Schluss der Versammlung

(1) Der Versammlungsleiter hat allein das Recht, die Schließung einer Versammlung bekanntzugeben.

(2) Will der Versammlungsleiter die Versammlung schließen, obwohl Tagesordnungspunkte noch nicht erledigt sind, hat der Versammlungsleiter darüber abstimmen zu lassen, ob die Tagesordnungspunkte vertagt, gestrichen oder noch behandelt werden sollen. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit (Enthaltungen sind keine Gegenstimmen).

Art. 33 Tonband und Video

(1) Tonband- und Video-Aufnahmen bei der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen sind keine Gegenstimmen.

(2) Trotz der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat jeder Redner das Recht, eine Aufzeichnung seines Redebeitrages auf Tonband oder Video zu verweigern.

Art. 34 Protokolle

(1) Protokolle sind von jeder Versammlung anzufertigen und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(2) die Protokolle müssen enthalten: Ort, Beginn und Ende der Versammlung, die Teilnehmerliste (Art. 5), die Namen von Versammlungsleiter und Wahlausschuss, alle Beschlüsse im Wortlaut und alle Wahlen mit Abstimmungsergebnis.

(3) Kopien der Protokolle sind unverzüglich an die Vereine, die Präsidiumsmitglieder, den Gesamtvorsitzenden des Ehrenrates und die Ehrenpräsidenten zu versenden, und zwar auch an die, die nicht an der Versammlung teilgenommen hatten.

(4) Originalprotokolle sind Eigentum des VDS und an der vom Präsidium bestimmten Stelle aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre. Die Originalprotokolle sind bei Präsidiumswechsel an das neue Präsidium weiterzugeben.

Art. 35 Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde durch die Hauptversammlung des VDS am 19.1.1993 in Oberstdorf beschlossen und trat sofort in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung wurde damit ungültig.

Mitgliederordnung

für Vereine des Verbandes Deutscher Sportjournalisten e.V.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Verband Deutscher Sportjournalisten hat keine natürlichen Personen als direkte Mitglieder. Auch Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind keine direkten Mitglieder. Sie besitzen Ehrentitel, die verliehen und aberkannt werden können.
- (2) Natürliche Personen können, wenn sie 18 Jahre alt sind, nur die indirekte Mitgliedschaft im VDS erwerben, indem sie Mitglied in einem Regionalverein werden, der dem VDS angeschlossen ist. Die Regeln für eine Mitgliedschaft in einem VDS-Regionalverein sind in dieser Ordnung festgehalten.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem VDS-Regionalverein ist freiwillig.
- (4) Die Regionalvereine dürfen nicht vom VDS oder einem anderen Regionalverein zur Aufnahme von Mitgliedern gezwungen werden.
- (5) Die Regionalvereine tragen die Verantwortung dafür, dass sie nur Personen als ordentliche Mitglieder und Junior-Mitglieder aufnehmen oder führen, die sie nach der VDS-Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des VDS und nach den Entscheidungen des VDS-Ehrenrates als Mitglieder haben dürfen. Zusätzlich dürfen die Regionalvereine außerordentliche Mitglieder aufnehmen und führen.

§ 2 Qualifikation

- (1) Zur Erhaltung des berufsständischen Charakters des VDS ist es notwendig, dass die Regionalvereine nur hauptberufliche Sportjournalisten als ordentliche Mitglieder haben.
- (2) Als hauptberuflicher Sportjournalist gilt, wer in Festanstellung oder freiberuflich für Presse, Hörfunk, Fernsehen, Agenturen, Online-Medien, Videotext, Publikationsorgane oder als Fotograf, Grafiker, Kameramann, Film- oder Buchautor tätig ist, und dem Umfang seiner Tätigkeit oder der Höhe seiner Bezüge nach zu mehr als 50 Prozent sportjournalistisch arbeitet. Der Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit, der den Umfang von mehr als 50 Prozent umfasst, kann gegenüber dem aufnehmenden VDS-Regionalverein nachgewiesen werden durch:
 - Arbeitsverträge
 - Bestätigung der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK),
 - Arbeitsproben, Nachweise von Veröffentlichungen in Medien mit Vollredaktion (Print, Onlinemedien, sonstige redaktionelle Verwendungen),
 - Bestätigung des zuständigen Finanzamtes über die hauptberufliche (sport)journalistische Tätigkeit
 - freiwillige Offenlegung der Bezüge.

Über die Bewertung der vorgelegten prüffähigen Unterlagen entscheidet der aufnehmende VDS-Regionalverein.

- (3) Als hauptberufliche Sportjournalisten sind auch hauptberufliche, etwa durch eine Festanstellung anerkannte Journalisten anderer Sparten zu betrachten, wenn sie regelmäßig und in bedeutendem Maße sportjournalistisch tätig sind. Als Minimum sollte eine 25-prozentige sportjournalistische Betätigung gelten.
- (4) Schluss-Redakteure und "technische Redakteure" sind Sportjournalisten, wenn sie hauptsächlich für die Sportredaktion arbeiten. Steuerliche Behandlung und Aufnahme ins Presseversorgungswerk sind Indizien für eine Berufseinstufung als Journalist.

- (5) Hauptberufliche Pressereferenten des DOSB, der dem DOSB angehörenden Fachverbände und der diesen Fachverbänden angeschlossenen Vereine sowie der jeweiligen Bundesligaverbindungen können als Sportjournalisten im Sinne des VDS gelten, wenn ihre Tätigkeit im wesentlichen über das Zusammentragen und Redigieren von Daten, Namen und Bekanntmachungen hinaus geht.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter von Sport-Fachpublikationen sind Sportjournalisten, wenn ihre Tätigkeit zu mehr als 50 Prozent journalistischer Art ist.
- (7) Aufzunehmende sollen im Gebiet des aufnehmenden VDS-Regionalvereins Wohnsitz oder Arbeitsort haben. Diese Vorschrift gilt auch bei einem Wechsel zu einem anderen Verein. Die Vorschrift gilt nicht, wenn die Mitgliedschaft in einem anderen VDS-Regionalverein erworben wird, ohne die Mitgliedschaft im bisherigen Verein aufzugeben.
- (8) Aufzunehmende haben einen den Bestimmungen (1) bis (7) entsprechenden Passus in ihrem Aufnahmeantrag zu unterschreiben. Aufzunehmende verpflichten sich, dem Vorstand/dem geschäftsführenden höchsten Gremium des Regionalvereins auf Anfrage entsprechende Nachweise zu (1) bis (7) zu liefern. Falsche Angaben führen zur Ablehnung des Aufnahmeantrages.
- (9) Sollte ein Mitglied die Kriterien zur ordentlichen Mitgliedschaft aktuell nicht mehr erfüllen, hat er das dem Vorstand/dem geschäftsführenden höchsten Gremium seines Regionalvereins umgehend mitzuteilen. Der VDS-Regionalverein entscheidet über die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft. Zuwiderhandlungen bzw. die Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht führen zum Entzug des Presseausweises und zum Ausschluss aus dem Regionalverein des VDS.
- (10) Aufzunehmende haben in ihrem Aufnahmeantrag als Bürgen zumindest ein ordentliches Mitglied des VDS-Regionalvereins zu benennen, bei dem der Antrag gestellt wurde. Der zweite Bürge kann einem beliebigen VDS-Regionalverein angehören. Die Mitglieder bürgen mit ihrer Unterschrift für den Aufzunehmenden. Eine Bürgschaft darf ablegen, wer mindestens drei Jahre ordentliches Mitglied eines VDS-Regionalvereins ist. Aufzunehmende, die als Fotograf, Grafiker, Kameramann oder Online-Sportjournalist arbeiten, haben bei der Benennung ihrer Bürgen einen zu wählen, der ihrer Berufssparte angehört.

§ 3 Fortbestand

Die ordentliche Mitgliedschaft kann erhalten bleiben für:

1. nicht mehr hauptberuflich tätige Sportjournalisten, wenn sie zehn Jahre ordentliche Mitglieder des VDS waren.
2. Sportjournalisten, deren Tätigkeit sich nach drei Jahren um andere journalistische Gebiete erweitert oder, wenn sie weiter nebenberuflich sportjournalistisch arbeiten, in diese verlagert hat.
3. Rentner, die bei Eintritt in den Ruhestand ordentliche Mitglieder waren.

§ 4 Junior-Mitglieder

- (1) Volontäre und Studenten können Junior-Mitglieder der VDS-Regionalvereine werden, wenn sie in den § 2 beschriebenen Bereichen des Sportjournalismus eingesetzt werden. Die Junior-Mitgliedschaft ist für die Dauer der Ausbildung befristet und kann in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt werden, wenn im Anschluss an die Ausbildung eine hauptberufliche sportjournalistische Tätigkeit folgt.
- (2) Junior-Mitglieder erhalten auf Antrag den Presseausweis des VDS.
- (3) Junior-Mitglieder sind bei Aufnahme im VDS-Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 5 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Aufzunehmende, die die Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können

außerordentliche Mitglieder in einem VDS-Regionalverein werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Presseausweis des VDS.

- (2) Außerordentliche Mitglieder unterliegen der Finanzordnung oder Beitragsordnung des aufnehmenden Regionalvereins.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können nicht in den Vereinsvorstand/das geschäftsführende höchste Gremium des Regionalvereins gewählt werden, sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandswahlen, bei Entscheidungen über berufsständige Belange und bei Anträgen an den VDS.
- (4) Für außerordentliche Mitglieder haben die Vereine kein Stimmrecht bei VDS-Versammlungen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Nach Prüfung und Aufnahme-Beschluss durch den Regionalverein informiert der Regionalverein den VDS-Geschäftsführer über die Aufnahme. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Der Aufzunehmende darf die Weitergabe seiner persönlichen Daten an Dritte oder generell deren Veröffentlichung verweigern. Er muss der Veröffentlichung seines vollen Namens und der Geschäfts- oder Privatadresse im VDS-Verbandsorgan zustimmen.
- (3) Der Aufzunehmende hat zu unterschreiben, dass er sich mit der Aufnahme den Satzung und Ordnungen des VDS unterwirft. Ohne diese Verpflichtung gibt es keine Aufnahme.
- (4) Der VDS-Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass die Aufnahme unverzüglich im VDS-Verbandsorgan veröffentlicht wird.
- (5) Bis zum 15. des der Veröffentlichung folgenden Monats kann Einspruch gegen die Aufnahme eingelegt werden. Einspruchsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied eines VDS-Regionalvereins.
- (6) Der begründete Einspruch ist schriftlich beim zuständigen VDS-Regionalverein einzulegen.
- (7) Der VDS-Regionalverein unterrichtet den VDS-Geschäftsführer unverzüglich über den Eingang des Einspruchs und nach erfolgter Überprüfung des Einspruchs über das Ergebnis.
- (8) Weist der zuständige VDS-Regionalverein den Einspruch zurück, so kann das VDS-Präsidium den VDS-Ehrenrat anrufen. Die Verfahren des Ehrenrates sind hierbei schriftlich durchzuführen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Der Ehrenrat kann einem Verein die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds verweigern.
- (9) Erfolgt keine Anrufung des Ehrenrates, so liegt die Entscheidung beim Regionalverein. Weist der Verein den Einspruch zurück, ist die Aufnahme beschlossen.
- (10) Wird ein ordentliches Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, so kann es frühestens fünf Jahre nach Wirksamwerden des Ausschlusses einen Antrag auf Neuaufnahme stellen.
- (11) Aufnahmegebühren sind Bearbeitungspauschalen, ein Anspruch auf Rückzahlung besteht auch dann nicht, wenn der Aufnahmeantrag zurückgezogen oder die Aufnahme verweigert wird.
- (12) Die Vereine dürfen zusätzlich Aufnahmegebühren (wie auch eigene Beiträge) erheben.

§ 7 Vereinswechsel

- (1) Mitglieder-Überweisungen von VDS-Regionalverein zu VDS-Regionalverein gibt es nicht. Will ein Mitglied den VDS-Regionalverein wechseln, so hat das Mitglied dies selbst zu tätigen. Das Mitglied muss

beim neuen VDS-Regionalverein um Aufnahme nachsuchen und sich vorher oder nachher beim bisherigen Verein abmelden. Der neue Verein kann nach eigenem Ermessen dem Aufnahmeantrag stattgeben oder nicht.

(2) Der neue Verein hat dem VDS den Vereinswechsel anzuzeigen. Der VDS gibt den Wechsel im VDS-Verbandsorgan bekannt. Eine VDS-Aufnahmepauschale entfällt. Rechtsverfahren des bisherigen Vereins können dem VDS-Ehrenrat oder dem Ehrenrat des neuen Regionalvereins übergeben werden.

(3) Der bisherige VDS-Regionalverein kann sich gegen die Aufnahme seines bisherigen Mitglieds in einen anderen Regionalverein aussprechen, wenn noch finanzielle Ansprüche bestehen.

§ 8 Mehrfachmitglieder

(1) Ordentliche Mitgliedschaft in mehreren Regionalvereinen ist möglich. Wird ein Mitglied in einem weiteren Verein Mitglied, wird vom VDS keine weitere Aufnahmepauschale verlangt.

(2) Besitzt ein ordentliches Mitglied die Mitgliedschaft in mehreren VDS-Regionalvereinen, besteht nur einmal Beitragspflicht und nur einmal Stimmrecht. Der Verein, der das Stimmrecht besitzt, hat den VDS-Beitrag zu zahlen. Stimmrecht und Beitragspflicht gelten immer für ein Kalenderjahr. In dem Jahr, in dem die Mitgliedschaft in einem weiteren Verein erworben wird, bleiben Stimmrecht und Beitragspflicht beim bisherigen Verein. Danach entscheidet das Mehrfachmitglied, welcher Verein für ihn Beitragspflicht hat und Stimmrecht besitzt.

§ 9 Ausländer

Ausländer und Staatenlose können von den VDS-Regionalvereinen als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmekriterien der Satzung und dieser Ordnung erfüllen.

§ 10 Ausweise

(1) Der VDS-Geschäftsführer stellt im Rahmen der vom VDS getroffenen Regelungen Presseausweise für ordentliche Mitglieder und Junior-Mitglieder aus. Der VDS kann Mitgliedsausweise ausstellen. Der VDS vermittelt internationale Sportjournalisten-Ausweise an ordentliche Mitglieder und Junior-Mitglieder.

(2) Die VDS-Regionalvereine dürfen keine eigenen Mitglieds- oder Presseausweise ausgeben.

§ 11 Adressenwechsel

Namensänderung und Wechsel der Anschrift eines Mitgliedes sind durch den Verein dem VDS-Geschäftsführer zu melden, der für eine baldige Veröffentlichung im VDS-Verbandsorgan sorgt.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Die Mitgliederordnung wurde beim Verbandsrat des VDS am 1. Oktober 2012 in Oberhof beschlossen und trat sofort in Kraft. Sie löst die Mitgliederordnung vom 9. Februar 2004, in der Fassung der Änderungen vom 2. Oktober 2006 und vom 5. April 2011, ab.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Mitgliederordnung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

Rechtsordnung des VDS

Art. 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Ordnung soll die Verfahrensweise regeln, nach der Streitigkeiten innerhalb des VDS, zwischen Mitgliedern von Vereinen und zwischen Vereinen und ihren Mitgliedern zu schlichten oder zu entscheiden sind und wie die Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des VDS zu gewährleisten ist.
- (2) Mit der Ausführung der Bestimmungen dieser Ordnung hat der VDS einen in zwei Instanzen gegliederten Ehrenrat (Satzung Art. 26) insbesondere als Schlichtungs- und Entscheidungsorgan beauftragt.
- (3) Ausführendes Organ ist außerdem das VDS-Präsidium, wenn es nach Artikel 4, 1 dieser Ordnung einen Schlichtungsversuch durchzuführen hat.
- (4) Der VDS-Ehrenrat hat ohne Anrufung auf die Einhaltung von Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des VDS zu achten und sie durchzusetzen (Satzung Art. 37,2).
- (5) Allen Entscheidungen des Ehrenrates müssen dem Ansehen der Sportjournalisten und des VDS dienen.
- (6) Die Organe des VDS, die Vereine für sich und ihre Mitglieder und die Mitglieder der Vereine sind verpflichtet, Sprüche des Ehrenrates anzuerkennen, den Auflagen und Verpflichtungen nachzukommen.
- (7) Schlichtungsversuche und alle Verfahren vor dem Ehrenrat sind grundsätzlich vertraulich. Dies gilt besonders für Beratung und Abstimmungsverhalten, auch wenn bei einer mündlichen Verhandlung die Öffentlichkeit zugelassen worden ist.
- (8) Schriftstücke können in ein Verfahren eingebracht werden, wenn der Urheber, etwa durch Unterschrift und Anschrift oder festgelegtem Kürzel, feststeht.
- (9) Der Gang an die ordentlichen Gerichte steht jedem offen, ist aber zu vermeiden.

Art. 2 Fristen

- (1) Alle Fristen dieser Ordnung beziehen sich auf den Datumsstempel der abgehenden Post. Freistempeler reichen zur Datumsangabe nicht aus.
- (2) Fristen könne durch persönliche Zustellung eingehalten werden. Erforderlich ist, dass der Empfänger durch Unterschrift das Empfangsdatum bestätigt.
- (3) Die Datumsangabe bei einem Fax-Verkehr kann nicht für die Einhaltung von Fristen herangezogen werden.
- (4) Eine Fristverlängerung darf die zuständige Instanz in außergewöhnlichen Fällen gewähren.

(5) Frist sind Verfalldaten Was nach der Frist erbracht wird, darf bei einer Schlichtung oder einem Verfahren vor dem Ehrenrat nicht berücksichtigt werden.

Art. 3 Anträge

(1) Antragsberechtigt zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat des VDS sind die Organe des VDS, die Vereine und die ordentlichen Mitglieder der Vereine.

(2) Antragsgegner können die Organe des VDS, die Vereine und die ordentlichen Mitglieder der Vereine sein.

(3) Jeder darf ein Verfahren gegen sich selbst beantragen.

(4a) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern ein und desselben Vereins sollte vor Anrufung des VDS-Ehrenrates ein Verfahren oder ein Schlichtungsversuch im Verein stattgefunden haben.

(4b) Ein Berufungsverfahren vor dem VDS-Ehrenrat nach einem Spruch des Vereinsehrenrates ist nicht zulässig, wenn der Spruch des Vereins dies verbietet.

(5) Anträge müssen, sofern VDS-Satzung und -Ordnungen keine anderen Fristen nennen, spätestens drei Monate nach Kenntnis des Sachverhaltes gestellt sein. Spätere Anträge sind unzulässig.

(6) Anträge sind an das VDS-Präsidium zu richten, das den Antragsgegner informieren muss, sowie den Ehrenrat, wenn es selbst keine Schlichtung vornimmt.

Art. 4 Schlichtung

(1a) Das Präsidium des VDS hat einen Schlichtungsversuch durchzuführen bei Streitfällen zwischen Vereinen, zwischen Sportjournalisten, die dem VDS angehören und zwischen Vereinen und Mitgliedern anderer Vereine. Voraussetzung ist, dass das Präsidium nicht selbst Antragsteller oder Antragsgegner ist.

(1b) Der Schlichtungsversuch sollte von dem vom Präsidium bestellten Schlichter spätestens einen Monat nach Antragstellung eröffnet werden. Der Schlichter sollte Mitglied des Präsidiums sein.

(2a) Der Schlichter kann die Verfahrensweise weitgehend selbst bestimmen. Es ist möglichst schriftlich oder telefonisch, aber immer vertraulich zu verfahren. Das Ziel muss eine unterschriebene Einigung sein.

(2b) Der Schlichter hat ein Protokoll zu verfertigen, das mindestens von ihm zu unterschreiben ist. Das Ergebnis des Verfahrens hat der Schlichter den unmittelbar Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Schlichtungsversuch ist erfolgreich, wenn alle Beteiligten sich einigen. Er ist gescheitert, wenn ein Beteiligter einer vorgeschlagenen Einigung widerspricht.

(4) Eine Schlichtung ist gescheitert, wenn eine Einigung nicht in der vom Schlichter festgesetzten Frist, die höchstens 3 Monate betragen darf, erfolgt ist.

(5) Ist der Schlichtungsversuch gescheitert, hat der Schlichter zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen Antrag und Protokoll des Schlichtungsversuchs an die 1. Instanz des Ehrenrats (möglichst an den Vorsitzenden) weiterzuleiten.

(6) Ein Schlichtungsversuch kann von jeder Instanz des Ehrenrates unternommen werden, wenn alle Beteiligten dies wünschen.

(7) Auslagen für Telefon, Porto und Fax gehen bei einem Schlichtungsversuch zu Lasten des VDS. Entstehen darüber hinaus Kosten, so ist ihre Bezahlung in die Einigung einzubringen.

(8) Protokoll und Ergebnis sind fünf Jahre beim Schlichter oder Ehrenrat vertraulich aufzubewahren (Art. 21).

Art. 5 Zuständigkeiten

(1) Die 1. Instanz des Ehrenrates ist zuständig für

- a) alle direkten Anträge auf Eröffnung eines Verfahrens vor dem Ehrenrat,
- b) Verfahren nach gescheitertem Schlichtungsversuch durch das Präsidium,
- c) Anträge, bei denen das Präsidium Antragsteller oder Antragsgegner ist,
- d) Anträge, die das Präsidium durch Beschluss für sehr schwerwiegend hält,
- e) alle Verfahren, die der Ehrenrat von sich aus anstrengt und
- f) als 1. Berufungsinstanz nach dem Spruch eines Vereinsehrenrates (siehe Art. 3, 4b dieser Ordnung).

(2) Die 1. Instanz kann wegen der besonderen Bedeutung oder wegen der Eilbedürftigkeit des Falles das Verfahren an die 2. Instanz weitergeben.

(3) Ein Spruch der 1. Instanz muss auf die Möglichkeit und die Fristen der Berufung vor der 2. Instanz hinweisen.

(4) Die 2. Instanz ist Berufungsinstanz, ihr Spruch ist gültig.

Art. 6 Besetzung

(1a) Der Vorsitzende der Instanz, bei der ein Verfahren eröffnet wird, hat aus den Mitgliedern einer Instanz den Vorsitzenden des Verfahrens und die beiden Beisitzer zu bestimmen. Er muss nicht selbst den Vorsitz übernehmen. Aus besonderem Anlass kann er eine vierköpfige Besetzung anordnen. Fällt ein Ehrenratsmitglied für ein Verfahren aus, muss er Nachfolger berufen.

(1b) Wird eine dreiköpfige Mindestbesetzung aus den Reihen der betreffenden Instanz nicht erreicht, so hat der Gesamtvorsitzende des Ehrenrates Ersatz-Mitglieder zu berufen (Satzung Art. 26, Abs. 5).

(1c) Fällt zur Verhandlung ein am Verfahren beteiligtes Ehrenratsmitglied aus, so ist die Verhandlung auch durchzuführen, wenn nur noch zwei Ehrenratsmitglieder beteiligt sind. Fällt der Verfahrensvorsitzende aus, übernimmt der älteste Beisitzer dessen Amt.

(2) Die Besetzung muss so geschehen, dass Unparteilichkeit gewahrt wird. Am Verfahren darf kein Ehrenratsmitglied beteiligt sein, das derselben Redaktion oder demselben Verein angehört wie Antragsteller oder -gegner oder von diesen finanziell abhängig ist.

(3a) Wegen der Besorgnis der Befangenheit kann jeder an einem Verfahren Beteiligte Beschwerde gegen die Besetzung einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Besetzung beim Vorsitzenden des Verfahrens eingegangen sein.

(3b) Die Entscheidung über die Beschwerde fällt der Vorsitzende des Verfahrens oder, wenn sich die Beschwerde gegen ihn richtet, der Vorsitzende der Instanz. Richtet sich die Beschwerde gegen den Vorsitzenden der Instanz, so obliegt dem Gesamtvorsitzenden des Ehrenrates die Entscheidung. Gegen den Gesamtvorsitzenden gibt es keine Beschwerde.

(3c) Vor der Entscheidung sind die Ehrenratsmitglieder zu hören, gegen die sich die Beschwerde richtet.

(3d) Die Entscheidung muss binnen 14 Tagen nach Einlegen der Beschwerde den Beteiligten mitgeteilt werden (Poststempel).

(4a) Wird die Beschwerde für begründet angesehen, so hat das Ehrenratsmitglied, das die Entscheidung getroffen hat, die Besetzung des Verfahrens auszuwechseln.

(4b) Wird die Beschwerde verworfen, so trägt der Beschwerdeführer die bis dahin entstandenen Kosten, die über Telefon, Porto und Fax hinausgehen.

Art. 7 Regeln eines Verfahrens

(1a) Der Ehrenrat kann sowohl in der 1. wie in der 2. Instanz ein schriftliches oder ein mündliches Verfahren durchführen. Beide Verfahrensweisen haben wie im Absatz 2 dieses Artikels zu beginnen.

(1b) Schriftliche wie mündliche Verfahren sollten innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung entschieden sein.

(2a) Der Vorsitzende des Verfahrens hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags bei ihm das Verfahren zu eröffnen, indem er den Betroffenen die Besetzung des Ehrenrats in diesem Verfahren und den Inhalt des Verfahrens mitteilt.

(2b) Gleichzeitig hat der Verfahrensvorsitzende den Antragsgegner aufzufordern, innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben. In außergewöhnlichen Fällen (Art. 2,4) kann der Verfahrensvorsitzende eine Fristverlängerung gewähren.

(3a) Der Regelfall ist das schriftliche Verfahren. Dabei haben Stellungnahmen, Zeugenaussagen usw. schriftlich zu erfolgen und zwar über den Vorsitzenden des Verfahrens oder den von ihm beauftragten Beisitzer.

(3b) Werden Stellungnahmen, Zeugenaussagen usw. nicht in der festgesetzten Frist abgegeben, ist das schriftliche Verfahren ohne sie durchzuführen (Art. 2,5)

(4) Ein mündliches Verfahren sollte vermieden werden, jedoch können Antragsteller wie Antragsgegner ein mündliches Verfahren verlangen.

(5a) Dem Verlangen nach einem mündlichen Verfahren kann nur entsprochen werden, wenn derjenige, der dies schriftlich bei Vorsitzenden des Verfahrens beantragt hat, die Grundgebühr von DM 100,00 (Art. 17, 4) und den Kostenvorschuss (Art. 17,3) in der Höhe der voraussehbaren Kosten fristgemäß bezahlt hat.

(5b) Vorschuss und Grundgebühr müssen spätestens drei Wochen nach Rechnungsstellung durch den Vorsitzenden des Verfahrens bei der Kasse des VDS eingegangen sein, sonst ist nur ein schriftliches Verfahren möglich. Die Rechnungsstellung hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens auf ein mündliches Verfahren zu erfolgen.

(6a) Dem Verlangen des Antragstellers nach einem mündlichen Verfahren kann nicht stattgegeben werden, wenn der Antragsgegner das Begehren des Antragstellers anerkennt. Das Verfahren ist dann schriftlich abzuschließen.

(6b) Ein mündliches Verfahren ist nicht möglich, wenn der Vorsitzende des Verfahrens eine Eröffnung wegen offensichtlicher Geringfügigkeit ablehnt. Es ist dann ein schriftliches Verfahren durchzuführen.

Art. 8 Mündliche Verhandlung

(1a) Nach Eingang des Vorschusses und der Grundgebühr teilt der Vorsitzende des Verfahrens Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung den Beteiligten mit.

(1b) Gegen Ort und Zeit können Antragsteller und Antragsgegner Beschwerde beim Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe einlegen. der Vorsitzende hat spätestens 14 Tage nach Eingang der Beschwerde den Beteiligten seine Entscheidung mitzuteilen.

(2) Eine mündliche Verhandlung ist in der Regel nicht öffentlich, es sei denn, Antragsteller, Antragsgegner und der Vorsitzende des Verfahrens stimmen einer öffentlichen Verhandlung zu. Wird eine Zustimmung zurückgezogen, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(3a) Fehlen aus zwingenden nachgewiesenen Gründen einer oder alle Verfahrensgegner oder vom Ehrenrat bestellte Zeugen und Sachverständige, haben die anwesenden

Ehrenratsmitglieder zu entscheiden, ob das Verfahren vertagt oder trotzdem durchgeführt wird und ob und wie vor Beratung und Spruchfindung Stellungnahmen oder Aussagen einzuholen sind.

(3b) Absagen werden akzeptiert, wenn sie spätestens zur Verhandlung begründet dem Vorsitzenden des Verfahrens mitgeteilt worden sind. Liegen keine Absagen vor oder sind diese unbegründet oder nicht zwingend, so ist das Verfahren ohne die Fehlenden durchzuführen.

(3c) Treffen Absagen innerhalb einer Woche nach dem Verhandlungstermin beim Vorsitzenden des Verfahrens und sind beide, die Gründe Absagen und ihre Verspätung, wirklich zwingend, so können die am Verfahren beteiligten Ehrenratsmitglieder durch Beschluss ihren Spruch aufheben und das Verfahren entweder schriftlich oder mündlich neu verhandeln.

(4a) Der Vorsitzende des Verfahrens hat die mündliche Verhandlung zu leiten. Er hat das Wort zu erteilen. Er kann dem das Wort entziehen, der unaufgefordert oder nicht zur Sache spricht oder sich ehrverletzend äußert.

(4b) Die zeitliche Abfolge einer mündlichen Verhandlung hat sich an folgendes Schema zu halten:

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung und gibt die Besetzung des Ehrenrates und den Protokollführer in diesem Verfahren bekannt.

Der Antrag, der zum Verfahren geführt hat, ist zu verlesen, falls er nicht allen Anwesenden bekannt ist.

Dem Antragssteller ist zuerst, danach dem Antragsgegner das Wort zu erteilen, Klärung des Sachverhalts (Beweiserhebung).

Letztes Wort des Antragstellers, dann des Antragsgegners.

Der Vorsitzende schließt die Verhandlung. Er hat eventuell Vertagung oder Abbruch zu verkünden.

Beratung, bei der nur die am Verfahren beteiligten Ehrenratsmitglieder anwesend sein dürfen. Die Beratung muss nicht am Tag der Verhandlung beendet werden (Zwischenberatungen sind erlaubt.)

Verkündung des Spruches. Die Verkündung muss nicht unmittelbar nach der Beratung erfolgen. Sie kann schriftlich geschehen.

(5) Zeugen dürfen vor ihrer Aussage nicht im Verhandlungsraum anwesend sein. Danach könne sie im Verhandlungsraum bleiben, wenn der Vorsitzende dies gestattet. Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, müssen auch Antragsteller und Antragsgegner der weiteren Anwesenheit der Zeugen zustimmen.

(6a) Aufzeichnungen mit Tonband oder Video dürfen bei einer mündlichen Verhandlung nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von jedem einzelnen Anwesenden erfolgen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

(6b) Bei der Beratung des Ehrenrats sind Tonband- und Video-Aufzeichnungen unzulässig.

(7a) Der Protokollführer soll dem Ehrenrat angehören.

(7b) Im Protokoll muss festgehalten werden: Ort, Tag, Beginn und Ende der Verhandlung, die Namen aller Anwesenden, zumindest sinngemäß alle wichtigen Erklärungen und Aussagen, alle Anträge, Spruch im Wortlaut und, falls die Spruchfindung nicht am Verhandlungstag erfolgt, das Datum der Spruchfindung.

(7c) Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Verfahrens zu unterschreiben.

(8) Um Kosten zu sparen, soll eine Verhandlung nicht länger als einen Tag dauern.

Art. 9 Ermittlungen

(1) Der Ehrenrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen anstellen oder durch die Vorstände eines Vereines durchführen lassen.

(2) Alle Organe des VDS, alle Vereine und alle Mitglieder eines Vereins sind verpflichtet, zur Aufklärung des Sachverhältnisses nach bestem Wissen beizutragen.

Art. 10 Spruchfindung

(1) Halten die am Verfahren beteiligten Ehrenratsmitglieder den Sachverhalt für ausreichend geklärt, so schließen sie die Ermittlungen ab und beraten. Im schriftlichen Verfahren hat der Vorsitzende des Verfahrens seinen Beisitzern Spruch und Begründung vorzuschlagen. Im mündlichen Verfahren darf jedes beteiligte Ehrenratsmitglied Spruch und Begründung vorschlagen.

(2) In jedem Fall beschließt der Ehrenrat mit der Mehrheit aller am Verfahren beteiligten Ehrenratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungsverhalten und Stimmenverhältnis dürfen nicht veröffentlicht werden.

Art. 11 Spruch gegen Vereinsmitglieder

(1) Der Spruch des Ehrenrates gegen Mitglieder eines Vereins kann lauten auf:
a) Freispruch, b) Erteilung von Auflagen, c) Verwarnung, d) scharfen Verweis mit Suspendierung von VDS-Ämtern, e) Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft in allen Vereinen, wenn die Bedingungen dafür nach Satzung und Ordnungen des VDS nicht oder nicht mehr erfüllt werden, verbunden mit dem Verlust von Vorstandsämtern im VDS und in den Vereinen, f) Ausschluss, zeitweilig oder auf Dauer, aus allen Vereinen und damit aus dem VDS, wobei die Vereine verpflichtet sind, den Ausschluss zu vollziehen. Bei zeitweiligem Ausschluss muss der Spruch den Termin nennen, an dem der Ausgeschlossene wieder einen Aufnahmeantrag stellen kann (frühestens nach fünf Jahren - siehe Mitgliederordnung Art. 5, 10).

(2) Widersetzt sich ein Verein dem Vollzug, ist ein Verfahren gegen den Verein vor dem VDS-Ehrenrat einzuleiten.

Art. 12 Spruch gegen Vereine

Der Spruch des Ehrenrates gegen Vereine kann lauten auf: a) Freispruch, b) Erteilung von Auflagen, etwa Verweigerung von Aufnahmen, Überprüfung der Mitglieder, Vollzug von VDS-Beschlüssen, Erstattung von Kosten, c) Verwarnung, e) scharfen Verweis mit zeitlich begrenzter Suspendierung des Stimmrechts, f) Antrag an die Hauptversammlung auf Ausschluss.

Art. 13 Spruch gegen Organe

(1) Der Spruch des Ehrenrates gegen Präsidium, Ausschüsse des VDS sowie gegen Mitglieder von Präsidium oder Ausschüssen kann lauten auf: a) Freispruch, b) Ermahnung, c) Antrag auf Abwahl in der Hauptversammlung, d) Suspendierung bis zur nächsten Hauptversammlung bei schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung, Ordnungen oder bindende Beschlüsse des VDS.

(2) Der Ehrenrat kann Beschlüsse von VDS-Organen, wenn die Beschlüsse gegen Satzung, Ordnungen oder bindende Beschlüsse von VDS-Organen verstoßen, außer Kraft setzen und a) an das betreffende Organ zur erneuten Behandlung zurückverweisen oder b) der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Art. 14 Veröffentlichungen

Der Ehrenrat kann die Veröffentlichung seines Spruches im VDS-Mitteilungsblatt anordnen. Abstimmungsverhalten und Stimmenverhältnis bei der Entscheidung dürfen nicht bekanntgegeben werden.

Art. 15 Berufung

(1) Gegen einen Spruch der 1. Instanz kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Versand bei der 2. Instanz Berufung eingelegt werden.

(2) Die Berufung ist an den Vorsitzenden der 2. Instanz zu richten, notfalls an ein anderes Mitglied der 2. Instanz.

(3) Die Berufung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Sie muss Gründe angeben.

(4) Der Vorsitzende der 2. Instanz eröffnet innerhalb von drei Wochen nach Abgabe der Berufung das Verfahren, das wie in der 1. Instanz durchzuführen ist.

Art. 16 Neuverhandlung

(1) Eine Neuverhandlung ist nur nach einem Spruch der 2. Instanz möglich, wenn neue wichtige Sachverhalte nachträglich bekannt geworden sind.

(2) Ein Antrag auf Neuverhandlung muss schriftlich mit detaillierter Begründung an den Vorsitzenden der 2. Instanz erfolgen, und zwar spätestens vierzehn Tage nach Bekanntwerden der neuen Sachverhalte.

(3) Eine Neuverhandlung ist gestattet, wenn der Ehrenratsvorsitzende nach sorgfältiger Prüfung der neuen Sachverhalte eine nicht nur geringfügige Änderung des Spruches für möglich hält.

(4) Zuständig für eine Neuverhandlung ist die 2. Instanz, möglichst in selber Besetzung. Die Regeln dieser Ordnung gelten auch bei einer Neuverhandlung.

Art. 17 Kostenberechnung

(1) Der Ehrenrat ist ehrenamtlich tätig.

(2) Im Ausnahmefall eines mündlichen Verfahrens muss derjenige, der ein mündliches Verfahren verlangt hat, einen Kostenvorschuss in der Höhe der voraussehbaren Kosten an die Kasse des VDS zahlen, bevor das Verfahren eröffnet wird.

(3a) Der Vorschuss ist durch den Vorsitzenden des Verfahrens nach folgendem Rahmen festzusetzen: Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zum Verhandlungsort, Übernachtung (ohne Frühstück) im Hotel (höchstens DM 200,00), Tagessätze nach den steuerlichen Richtsätzen für die im Verfahren beteiligten Mitglieder des Ehrenrates, Tagessätze nach den steuerlichen Richtsätzen für eine Person auf Seiten des Antragstellers (Antragsteller oder Beauftragter) und für eine Person auf Seiten des Antragsgegners (Antragsgegner oder Beauftragter), notfalls Auslagen für die Miete eines Verhandlungszimmers sowie Auslagen für besondere Maßnahmen, die der Ehrenrat anordnet.

(3b) Vorstehender Rahmen sollte auch bei der Zusammenstellung der Gesamtkosten nach Ende des Verfahrens nicht überschritten werden.

(4) Derjenige, der das mündliche Verfahren verlangt hat, muss außerdem eine Grundgebühr für das Ingangsetzen des Verfahrens in Höhe von DM 100,00 zahlen. Die Grundgebühr ist nicht mit anderen Kosten zu verrechnen und weder rückzahlbar noch erstattungsfähig.

(5) Die Verfahrensgegner zahlen selbst alle zusätzlichen Kosten, die durch eigene Maßnahmen entstanden sind, also z. B. die Kosten für Rechtsbeistände, Zeugen, Gutachten und Beurkundungen. Die vom Ehrenrat bestellten Zeugen, Gutachten usw. werden den Verfahrenskosten zugerechnet und sind von den Unterlegenen je nach Anteil (siehe Art. 18) zu begleichen.

Art. 18 Kostenverteilung

(1) Beim schriftlichen Verfahren trägt die Kasse des VDS die Auslagen (Porto, Telefon, Fax usw.).

(2) Dementsprechend werden auch die Vorkosten eines mündlichen Verfahrens (Briefe, Telefon von der Kasse des VDS beglichen).

(3) Alle anderen Kosten bei schriftlichem und mündlichem Verfahren haben die Verfahrensgegner zu zahlen.

(4a) Der Anteil, den die Verfahrensgegner zu zahlen haben, muss der Gewichtung des Spruches entsprechen. Dabei gilt folgende Regelung:

- aa) Unterliegt der Antragsgegner ganz, hat er alle Kosten an die Kasse des VDS zu zahlen.
- ab) Wird der Antrag des Antragstellers ganz abgewiesen, trägt der Antragsteller alle Kosten.
- ac) Wird dem Antrag des Antragstellers teilweise entsprochen, sind die Kosten zwischen Antragsteller und Antragsgegner abgewogen aufzuteilen.

4b) Zieht der Antragsteller den Antrag nach Festsetzung des Verhandlungstages und vor Verkündung des Spruches zurück, so hat er die bisher entstandenen Kosten, auch die des Antragsgegners, zu zahlen. Zieht der Antragsteller seinen Antrag teilweise zurück, so ist bei der Kostenverteilung so zu verfahren, als ob dieser Teil seines Antrages zurückgewiesen wurde.

(5) Sind Kosten notwendigerweise entstanden, die über den Kostenvorschuss hinausgehen, so haben die Verfahrensgegner entsprechend der Kostenverteilung durch den Spruch auch diese Kosten zu zahlen.

Art. 19 Zahlungsverkehr

(1) Alle Zahlungen im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem Ehrenrat gehen über die Kasse des VDS, auch die Erstattung der Auslagen des Obsiegenden durch den Unterlegenen. Es dürfen keine Zahlungen direkt zwischen den Antragsgegnern erfolgen.

(2) Die (aufteilungsgemäße) Erstattungen der Auslagen der Verfahrensgegner können aus der Kasse des VDS erst erfolgen, wenn alle Zahlungsverpflichtungen des oder der Unterlegenen erfüllt sind.

(3) Für Zahlungsverpflichtungen sind im Spruch Fristen mit Strafandrohung bei Überschreitung festzulegen.

Art. 20 Amnestie, Gnadenweg

(1) Ein Spruch der 2. Instanz des Ehrenrates kann durch die Hauptversammlung oder durch den Verbandsrat im Gnadenwege aufgehoben oder gemindert werden.

(2) Erforderlich ist ein Antrag des Präsidiums, der in der Einladung als Tagesordnungspunkt vermerkt sein muss.

(3) Die Hauptversammlung entscheidet über Minderung oder Aufhebung des Spruches mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Enthaltungen sind Gegenstimmen.

Art. 21 Aufbewahrung der Akten

(1) Die Akten, deren Inhalt vertraulich zu behandeln ist, sind nach Abschluss eines Verfahrens beim Vorsitzenden der Instanz fünf Jahre lang aufzubewahren.

(2) Geht ein Verfahren in die Berufung, so sind die Akten an die Berufungsinstanz weiterzuleiten.

(3) Jeder Instanz des Ehrenrates ist Einsicht in die Akten eines anderen Verfahrens zu gewähren, wenn die Sachverhalte miteinander verknüpft erscheinen.

Art. 22 Zeitpunkt der Wirksamkeit

Die Ordnung wurde durch die Hauptversammlung des VDS am 19. Januar 1993 in Oberstdorf beschlossen und trat sofort in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherige Rechtsordnung und die Ehrenratsordnung des VDS ihre Gültigkeit.

Verwaltungsordnung

Die Ordnung bestimmt den Rahmen für die Arbeit des Präsidiums, von Personen und Ausschüssen im Auftrage des VDS.

Art. 1 Aufgabenverteilung

Das Präsidium regelt nach Vorschlag des Präsidenten die Verteilung der Aufgaben und Pflichten selbst. Die bei den Wahlen den Gewählten zugeordneten Funktionen müssen erhalten bleiben. Dies gilt in Sonderheit für den Präsidenten und den Schatzmeister. Der Präsident ist Sprecher des Präsidiums und hat die Aufsicht über alle Handlungen des Präsidiums. Der Schatzmeister hat die Kasse zu führen. Die Aufgabenverteilung ist im VDS-Organ bekanntzugeben.

Art. 2 Aufgaben gegen Entgelt

Das Präsidium darf Personen, die nicht Mitglied in einem VDS-Verein sind, oder Firmen mit Aufgaben der Verwaltung gegen Entgelt betrauen.

Art. 3 Einberufungen zu Sitzungen

Der Präsident hat das Recht, Präsidiumssitzungen mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung kann mündlich erfolgen, wenn die Einzuladenden die Einladung persönlich entgegennehmen. Der Präsident muss einladen, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder dies wünschen. Weigert sich der Präsident, ist die 1. Instanz des Ehrenrates anzurufen, die eine Sitzung durch Beschluss erzwingen kann. Dagegen kann Beschwerde bei der 2. Instanz eingelegt werden.

Art. 4 Stellvertreter-Rechte

Die Rechte nach Art. 1 und 3 übernimmt der 1. Vizepräsident, wenn der Präsident länger als zwei Monate seine Funktion nicht ausüben kann. Fällt auch der 1. Vizepräsident länger als zwei Monate aus, übernimmt der 2. Vizepräsident.

Art. 5 Zahl der Sitzungen

Das Präsidium tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.

Art. 6 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist bei ordnungsgemäß einberufener Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter Präsident oder eine Vizepräsident, anwesend sind.

Art. 7 Zirkularweg

Beschlüsse können auch im Zirkularweg herbeigeführt werden.

Art. 8 Abstimmungen

(1) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der Anwesenden, im Zirkularweg der Mehrheit aller Mitglieder.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Fehlt der Präsident, so kann nicht die Stimme eines Stellvertreters den Ausschlag geben.

Art. 9 Zulassung von Gästen

Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Ehrenpräsidenten und andere Gäste dürfen ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn alle Anwesenden dies erlauben.

Art. 10 Vertraulichkeit

Diskussionen und Beratungen im VDS-Präsidium sind in der Regel vertraulich. Abstimmungsverhalten und Stimmenverhältnisse dürfen in keinem Fall weitergegeben werden.

Art. 11 Protokolle

Über Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle mit Datum und Ortsangabe anzufertigen und vom Protokollierenden zu unterschreiben. Kopien der Protokolle sind jedem Präsidiumsmitglied binnen vier Wochen, spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu übergeben. Änderungswünsche müssen nachprotokolliert werden. Die Original-Protokolle sind Eigentum des VDS und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Art. 12 Wirksamkeit

Beschlüsse in einer Sitzung treten nach der Abstimmung in Kraft, Beschlüsse auf dem Zirkularweg, sobald eine Mehrheit erreicht ist. Nichtprotokollierte Beschlüsse sind ungültig.

Art. 13 Rücktritt

Bei Amtsniederlegung hat der Zurückgetretene alles zu tun, damit die laufenden Geschäfte abgewickelt werden können und sein Nachfolger sofort seine Aufgaben übernehmen kann. Die Haftung des Zurückgetretenen besteht bis zur Entlastung.

Art. 14 Amtswechsel

Bei einem Amtswechsel sind alle dem VDS gehörenden Unterlagen (Finanzen, Akten, Stempel, Briefe usw.) zu übergeben. Vor der Übergabe ist ein Protokoll zu fertigen und von den Betroffenen zu unterschreiben. Persönliche Unterlagen müssen nicht übergeben werden. Über Amtsgeschäfte besteht eine immerwährende Auskunftspflicht gegenüber jedem Nachfolger.

Art. 15 Versicherung

Um Haftungsschäden zu mindern, darf das Präsidium für sich, einzelne seiner Mitglieder oder in besonderen Fällen für vom VDS Beauftragte eine Verwaltungsversicherung abschließen. Ebenso sind Reiseversicherungen in begrenzten Fällen für Reisen im VDS-Auftrag erlaubt. Die Versicherungen müssen auf das Notwendige beschränkt sein. Zum Abschluss einer Versicherung bedarf es eines Präsidiumsbeschlusses. Weitere Versicherungen sind unzulässig.

Art. 16 Eintragungspflicht

Das Präsidium hat die Pflicht, jeden Wechsel im Vorstand nach BGB 26 (Art. 32 der Satzung) dem Registergericht in Frankfurt am Main anzuzeigen. Ebenso sind Satzungsneufassungen und -änderungen dort einzureichen.

Art. 17 Verwaltungsanschrift

Um Verzögerungen im Verwaltungsgang zu vermeiden, muss das Präsidium unter Berücksichtigung von Urlaub und Dienstreisen Anschrift und Telefon veröffentlichen, unter denen das Präsidium längerfristig zu erreichen ist.

Art. 18 Schlussbestimmung

Die Ordnung wurde am 19.01.1993 in Oberstdorf von der Hauptversammlung des VDS beschlossen und trat sofort in Kraft.